



# Einladung zu Gemeindeversammlungen

---

von  
Politischer Gemeinde und  
Evangelisch-reformierter Kirchgemeinde

am Mittwoch, 28. November 2018

um **19.00 Uhr** (Ev.-ref. Kirchgemeinde)  
um **20.00 Uhr** (Politische Gemeinde)

in der Mehrzweckhalle Auenrain

---

An die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde und der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde.

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Zur Genehmigung der Voranschläge, Festsetzung der notwendigen Steuerfüsse sowie zur Behandlung verschiedener Sachgeschäfte laden wir Sie zu den genannten Gemeindeversammlungen ein.

Die vollständigen Akten liegen zwei Wochen vor der Versammlung während den Schalteröffnungszeiten bei der Einwohnerkontrolle in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf.

Anfragen im Sinne von § 17 des Gemeindegesetzes sind den Gemeindevorsteherchaften spätestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung schriftlich und vom oder von der Stimmberechtigten unterzeichnet einzureichen. Die Gemeindevorsteherchaft beantwortet die Anfrage in der Gemeindeversammlung. Der bzw. die Stimmberechtigte hat das Recht auf eine kurze Stellungnahme zur Antwort der Gemeindevorsteherchaft. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

Interessierte nicht stimmberechtigte Personen sind eingeladen, der Versammlung ebenfalls beizuwohnen. Sie haben sich jedoch auf die für die Gäste bestimmten Plätze zu setzen und sie dürfen sich nicht aktiv beteiligen.

Das Protokoll der Gemeindeversammlung steht den Stimmberechtigten spätestens eine Woche nach der Gemeindeversammlung während 30 Tagen zur Einsicht zur Verfügung. Begehren um Berichtigung des Protokolls sind in der Form des Rekurses innert 30 Tagen, vom Beginn der Auflage angerechnet, beim Bezirksrat bzw. bei der Bezirkskirchenpflege einzureichen.

Die Beschlüsse der Versammlung können, wenn sie gegen übergeordnetes Recht verstossen, von jedem bzw. jeder Stimmberechtigten innert 30 Tagen ab der Gemeindeversammlung beim Bezirksrat bzw. bei der Bezirkskirchenpflege angefochten werden.

Die Nichtbeachtung von Vorschriften über die Geschäftsbehandlung oder die Teilnahme von Nichtstimmberechtigten an den Verhandlungen bildet nur dann einen Beschwerdegrund, wenn diese Verstösse schon in der Versammlung gerügt worden sind. Die Beschwerdefrist beträgt 5 Tage.

Neftenbach, 31. Oktober 2018

Die Gemeindevorsteherchaften

Es kommen folgende Geschäfte zur Behandlung:

<b>POLITISCHE GEMEINDE</b>	<b>4</b>
1. Festsetzung Budget 2019 und Festsetzung Steuerfuss	4
2. Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans	9
3. Genehmigung der revidierten Friedhof- und Bestattungs- verordnung	11
4. Genehmigung der Bauabrechnung Ausbau/Erweiterung Betriebsräumlichkeiten Forstgebäude	22
5. Initiative Begegnungsort Zentrumswiese, Bewilligung Objektkredit	24
6. Erlass einer neuen Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre/innen im Nebenamt	27
7. Anfragen gemäss § 17 des Gemeindegesetzes	37
<b>EVANGELISCH-REFORMIERTE KIRCHGEMEINDE</b>	<b>38</b>
8. Budget 2019 mit einem Steuerfuss von 9 %	38
9. Einsetzung einer Pfarrwahlkommission und deren Präsidium	40
10. Anfragen gemäss § 17 des Gemeindegesetzes	41
11. Auszüge aus dem Budget 2019 der Politischen Gemeinde	42
12. Auszüge aus dem Budget 2019 der Ev.-ref. Kirchgemeinde	49

# POLITISCHE GEMEINDE

## Traktandum 1

### Festsetzung Budget 2019 und Festsetzung Steuerfuss

---

#### Antrag an die Gemeindeversammlung

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, zu **beschliessen**:

1. Das Budget mit Erfolgs- und Investitionsrechnung 2019 zu genehmigen.
2. Den Steuerfuss für das Jahr 2019 auf 109 % festzusetzen.
3. Der Zuweisung des Ertragsüberschusses in den Bilanzüberschuss zuzustimmen.

#### Ausgangslage

In der laufenden Rechnung wird mit einem Aufwand von CHF 31'256'300.- und einem Ertrag von CHF 14'799'400.- gerechnet. Der zu deckende Aufwandüberschuss von CHF 16'456'900.- soll durch 109 Steuerprozent (Voranschlag 2018, 109 %) gedeckt werden. Bei einem 100-prozentigen Gemeindesteuerertrag von CHF 15'650'000.- (Voranschlag 2018 CHF 15'200'000.-) ergibt dies CHF 17'060'000.-. Der resultierende Ertragsüberschuss von CHF 603'100.- wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen. Der interne Zinssatz wird auf 0,5 % festgesetzt. In der Investitionsrechnung betragen die Ausgaben im Verwaltungsvermögen voraussichtlich CHF 5'563'600.-, die Einnahmen CHF 500'000.-. Die Nettoinvestitionen belaufen sich somit auf CHF 5'063'600.-. Beim Finanzvermögen sind Ausgaben von CHF 564'000.- und Einnahmen von CHF 2'217'600.- geplant. Auf dem Verwaltungsvermögen sind insgesamt CHF 1'485'200.- ordentliche Abschreibungen vorgesehen.

#### Vorbemerkung

Das Budget 2019 steht ganz im Zeichen der Umstellung auf das Harmonisierte Rechnungsmodell 2 (HRM2) und bringt gegenüber dem Vorjahresbudget einige Neuerungen mit sich. Zwar wurde das Budget 2018 den Regeln von HRM2 angepasst, vermag die Systemungleichheit zum Budget 2019 aber trotzdem nicht vollends auszublenden. Neu werden beispielsweise die Abschreibungen auf die entsprechenden Funktionen verteilt, im Budget 2018 sind die Abschreibungen noch in der Funktion Finanzen verbucht. Allein dieser Sachverhalt sorgt für grosse Differenzen in den einzelnen Bereichen.

#### Erfolgsrechnung

Da ab 2019 linear abgeschrieben wird, verringern sich die Abschreibungen um rund CHF 470'000.- und verbessern das Resultat über die ganze Rechnung hinweg. Hingegen fällt die Auflösung der BVK-Rückstellung von 2018 im Budgetjahr 2019 nicht mehr an.

Im Weiteren ist eine aktive Rechnungsabgrenzung des Ressourcenausgleiches eingerechnet von CHF 810'900.-. Auf diesen Posten wird weiter unten in dieser Erläuterung genauer eingegangen.

Der Nettoaufwand im Bereich «Behörden und Verwaltung» liegt in der Höhe des Vorjahres. Beratungskosten und Softwareanschaffungen fallen weg. Im Gegenzug werden neu Abschreibungen gebucht und die Gutschrift der BVK-Rückstellungsauflösung entfällt. Durch die verteilten Abschreibungen verschlechtert sich auch der Bereich «Ordnung und Sicherheit».

Um knapp 1 Mio. Franken verschlechtert sich der Schulbereich. Hier schlagen die neuen Abschreibungen bei den Liegenschaften (CHF 449'300.-), der Wegfall der BVK-Gutschriften (CHF 315'000.-) sowie höheren Sonderschulkosten um CHF 489'700.- zu buche. Da der Schnitzelheizung im Ebni immer schon Abschreibungen angerechnet wurden, sinken diese nun durch die lineare Methode um CHF 83'000.-.

Ebenfalls eine Auswirkung der verteilten Abschreibungen ist die Verschlechterung im Bereich «Sport», wo die Gebäudeentwertung nun aufgezeigt wird. Im Gesundheitsbereich wird bei der Pflegefinanzierung weiterhin mit einer Verteuerung der Alterspflege gerechnet. Für 2019 beträgt diese gut CHF 120'000.-. Mehrkosten weist auch der Bereich «Soziales» auf (CHF 189'380.-). Zum einen müssen höhere Beiträge an die Ergänzungsleistungen gezahlt werden, zum anderen verteuern Integrationsmassnahmen den Asylbereich (CHF 80'000.-). Diese Massnahmen aus Eigeninitiative, wie auch die Kosten für die neue Stelle «Gesellschaft» werden als Investition in die Zukunft betrachtet. Im Strassenbudget führen Unterhaltsprojekte sowie die Abschreibungen auf den Gemeindestrassen zu einer Aufwanderhöhung. Neu hinzugekommen im Jahr 2019 sind die Abgaben an die Bahninfrastruktur (CHF 163'800.-), welche 2014 in einer Volksabstimmung gutgeheissen wurden.

Die Gebührenbereiche werden durch tiefere Abschreibungen entlastet. Im Bereich Abwasser fallen 2019 keine zusätzlichen Abschreibungen mehr an (2018 noch CHF 325'000.-). Solche zusätzlichen Abschreiber sind unter HRM2 nicht mehr zulässig. Die Betriebsgewinne der drei Bereiche «Wasser, Abwasser und Abfall» belaufen sich gesamthaft auf CHF 137'100.-.

2017 durfte die Gemeinde eine Steuerkraft von CHF 3'169.- pro Einwohner/in ausweisen, ein Höchstwert bisher. Allerdings kam dieser auch dank ausserordentlichen Steuereinnahmen zustande. Die Ressourcenausgleichszahlung für 2019 (auf Basis 2017) sinkt aufgrund der gestiegenen Steuereinnahmen auf CHF 2,5 Mio. Weil für 2019 jedoch wieder die «übliche» tiefere Steuerkraft prognostiziert wird, hätte die Gemeinde für das Budgetjahr einen Betrag von CHF 3,3 Mio. zu gut. Die Auszahlung deckt sich im Budgetjahr somit nicht mit dem zu erwartenden Betrag. Aus diesem Grund muss nach HRM2 eine aktive Rechnungsabgrenzung von CHF 810'900.- gebucht werden. Das Resultat wird buchhalterisch um diesen Betrag verbessert, obwohl das Geld erst in zwei Jahren eintreffen wird. Für 2019 wurden die Steuererträge optimistisch budgetiert und die Steuerkraft mit CHF 3'030.- veranschlagt.

Im Weiteren ist ein Buchgewinn von CHF 347'000.- aufgrund des geplanten Verkaufes der Liegenschaft Zürichstrasse 12 eingerechnet. Und weil die Abschreibungen über die ganze Rechnung verteilt sind, wird der Bereich «Finanzen und Steuern» gegenüber dem Budget 2018 um CHF 1'574'000.- entlastet. Der Finanzbereich steht aus oben genannten Gründen im Total um CHF 3 Mio. besser da als noch 2018.

### **Investitionsrechnung**

Neben den Kosten für die Sanierung des Kugelfanges beim Schützenhaus Teggenberg (CHF 170'000.-) und der Fortführung der Weihersanierung (2. Tranche CHF 150'000.-), stechen drei Projekte mit hohen Ausgaben ins Auge.

So ist geplant, mit dem Bau eines Schulpavillons im 2019 zu beginnen, wofür eine Million im Budget eingestellt ist (Gesamtkosten CHF 4 Mio.). Auf der Zentrumswiese hinter dem Gemeindehaus soll ein Begegnungsort für CHF 320'000.- entstehen. Das dafür benötigte Land muss vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen umgelegt werden, was einer Ausgabe von CHF 1 Mio. gleichzusetzen ist, obschon kein Geld fließen wird. Zu guter Letzt sind für den Erweiterungsbau beim Alters- und Pflegezentrum im Geeren, Seuzach, CHF 1,1 Mio. vorgesehen.

In die Gebührenbereiche wird zurückhaltend investiert. Die Ausnahme bildet der angedachte Neubau des Reservoirs Oberhueb von einer halben Million, zu welchen das Stimmvolk noch befragt wird.

Die Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen belaufen sich so auf CHF 5'063'600.-.

Die Investitionsrechnung des Finanzvermögens setzt sich aus der erwähnten Veräusserung der Liegenschaft Zürichstrasse 12, der Umlage von Land für den Begegnungsort und einem Umbauvorhaben an der Liegenschaft Kirchweg 2 (altes Gemeindehaus) zusammen. Die erzielten Nettoeinnahmen belaufen sich auf CHF 1,65 Mio.

### **Steuerfuss**

Der angekündigte Effekt, dass durch die höhere Steuerkraft 2017 im Jahr 2019 weniger Ressourcenausgleich eingehen wird, kommt durch die aktive Abgrenzungsbuchung nach HRM2 nicht mehr zum Ausdruck. Diese Abgrenzungsbuchung sowie tiefere lineare Abschreibungen führen zu einem Ertragsüberschuss des Budgets 2019. Die erwirtschafteten Mittel reichen jedoch nicht aus, um die hohen Investitionsvorhaben selber zahlen zu können. Fehlende Mittel sollen über Darlehen beschafft werden, der Steuerfuss bei 109 % belassen bleiben.

## Empfehlung an die Stimmberechtigten

Den Stimmberechtigten wird die Vorlage zur Annahme empfohlen.

Neftenbach, 19. September 2018

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident: Martin Huber

Der Gemeindegeschreiber a.i.: Andreas Sprenger

## Abschied der Rechnungsprüfungskommission

### 1. Antrag

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung,

- das Budget 2019 der Politischen Gemeinde entsprechend dem Antrag des Gemeinderates zu genehmigen und
- den Steuerfuss der Politischen Gemeinde (unverändert) auf 109 % des einfachen Gemeindesteuerertrages festzusetzen.

### 2. Budget

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Budget der Politischen Gemeinde in der von dem Gemeinderat beschlossenen Fassung vom 19. September 2018 geprüft.

Das Budget weist folgende Grunddaten aus:

<b>Erfolgsrechnung</b>	Gesamtaufwand	Fr. 31'256'300.00
	Gesamtertrag	Fr. 31'859'400.00
	<b>Ertragsüberschuss</b>	<b>Fr. 603'100.00</b>
<b>Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen</b>	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr. 5'563'600.00
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr. 500'000.00
	<b>Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen</b>	<b>Fr. 5'063'600.00</b>
<b>Investitionsrechnung Finanzvermögen</b>	Ausgaben Finanzvermögen	Fr. 564'000.00
	Einnahmen Finanzvermögen	Fr. 2'217'600.00
	<b>Nettoinvestitionen Finanzvermögen</b>	<b>Fr. -1'653'600.00</b>
<b>Einfacher Gemeindesteuerertrag (100 %)</b>		<b>Fr. 15'650'000.00</b>
<b>Steuerfuss</b>		<b>109%</b>

### **3. Ergebnis der Prüfung**

Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass das Budget der Politischen Gemeinde Neftenbach finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist. Die finanzpolitische Prüfung des Budgets gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Regelungen zum Haushaltsgleichgewicht sind eingehalten.

Neftenbach, 22. Oktober 2018

NAMENS DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Der Präsident: Fabian Utzinger

Der Aktuar: Daniel Heinzer

## Traktandum 2

# Kennntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans

---

### Antrag an die Gemeindeversammlung

#### Der Gemeindeversammlung wird der Finanz- und Aufgabenplan präsentiert

#### Erfolgsrechnung

Die Umstellung auf das neue «Harmonisierte Rechnungsmodell 2» (kurz HRM2) per 1. Januar 2019 bringt einige Neuerungen mit sich. Weil die Vergleichbarkeit mit den Budgets nach HRM1 nur schwer möglich ist, wurde auf die Abbildung der Vorjahre im Finanzplan verzichtet. Die Basis der Bilanz bilden die prognostizierten Stände per Ende Jahr des Budgets 2018.

Im Zuge von HRM2 wird 2019 von der degressiven auf eine lineare Abschreibung gewechselt, was zu einer Reduktion des Abschreibungsaufwandes von rund CHF 470'000.- führt. Ebenfalls der neuen Rechnungslegung ist die Abgrenzung des Ressourcenausgleiches geschuldet. In Nefenbach werden beispielsweise im Jahr 2019 CHF 810'900.- als aktive Rechnungsabgrenzung gebucht, da die Gemeinde im Planjahr weniger Ausgleich erhält, als ihr zusteht. Bereits diese beiden Faktoren verbessern die Erfolgsrechnung 2019 buchhalterisch um CHF 1,28 Mio.

Die neuen Richtlinien ziehen sich durch die ganze Planperiode und so erstaunt es nicht, dass im Gegensatz zu den Finanzplänen der Vorjahre nun durchwegs positive Abschlüsse abgebildet werden und der mittelfristige Ausgleich eingehalten wird. Dies darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Erfolgsrechnung einen Anstieg der Sonderschulkosten von einer halben Million zu verkraften hat. Auch wird mit weiteren, wenn auch moderaten Zunahmen in den Bereichen Pflegefinanzierung und Ergänzungsleistungen gerechnet. Per Gemeinderatsbeschluss sind zudem die Integrationsmassnahmen ausländischer Personen verstärkt worden, was eine Kostensteigerung im Asylbereich nach sich zieht. Ebenfalls erwähnenswert ist die neue Beitragspflicht an den Bahninfrastrukturfonds, welche für 2019 auf CHF 163'800.- geschätzt wird. Durch diese Aufwendungen wird die an sich konstante Erfolgsrechnung geschwächt.

#### Investitionen

In den Planjahren 2019 – 2022 sind im Verwaltungsvermögen durchschnittlich CHF 3,7 Mio. an Investitionen eingeplant (Total CHF 14,78 Mio.). Vor allem die geplante Erstellung eines Schulpavillons für CHF 4 Mio. belastet die Jahre 2019 und 2020. Zudem sind für eine Beteiligung an den Ausbaurkosten des Alters- und Pflegeheim im Geeren in Seuzach CHF 1,1 Mio. im Jahr 2019 eingestellt. Für den Bau einer Begegnungszone wird Land im Wert einer Million vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen überführt. Dieser buchhalterische Vorgang wird als «Ausgabe» in den Investitionen abgebildet.

## **Steuerfuss**

Nach den vergangenen Steuerfusserhöhungen wird im gesamten Planungszeitraum der Steuerfuss auf 109 % belassen. Der durchschnittliche Cash-Flow aus betrieblicher Tätigkeit von CHF 2,16 Mio. pro Jahr reicht hingegen nicht aus, die oben genannten Investitionen selber zu finanzieren. Um die Investitionsausgaben im Jahr 2019 zu glätten sind Liegenschaftsverkäufe eingeplant. Der Bestand an flüssigen Mitteln nimmt dennoch während der Planungsperiode um CHF 4,15 Mio. ab. Fehlende Mittel werden über die Aufnahme von Darlehen beschafft.

## **Selbstfinanzierung**

Die Gemeinde Neftenbach erreicht in der Zeit von 2019 bis 2022 eine durchschnittliche Selbstfinanzierung von knapp 73 %. Gegenüber früheren Planungen hat sich die Haushaltsituation jedoch verbessert. In der Planungsperiode fehlen trotz Landverkäufen aber immer noch CHF 4,15 Mio. Mittel zur Deckung sämtlicher Investitionen. Investitionsprojekte müssen daher alle Jahre wieder auf ihre Notwendigkeit geprüft werden.

## **Bilanz**

Per Finanzplandatum bestehen langfristige Darlehen von CHF 4,5 Mio. mit verschiedenen Laufzeiten bis 2026. In der Planung wird mit einer Geldaufnahme von CHF 2 Mio. bis Ende 2020 gerechnet werden. Weiterhin pendent sind Rückstellungen für Steuerauscheidung von CHF 1,6 Mio. zu Lasten der Gemeinde. Das Eigenkapital wird Ende der Planungsperiode auf CHF 27,5 Mio. anwachsen. Das Nettovermögen sinkt und pendelt sich Ende 2022 bei ca. CHF 1'200.-pro Einwohner ein.

Über den Finanz- und Aufgabenplan findet keine Abstimmung statt.

Neftenbach, 19. September 2018

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident: Martin Huber

Der Gemeindeschreiber a.i.: Andreas Sprenger

## Traktandum 3

# Genehmigung der revidierten Friedhof- und Bestattungsverordnung

---

### Antrag an die Gemeindeversammlung

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, zu **beschliessen**:

Die Friedhof- und Bestattungsverordnung für die Gemeinde Neftenbach wird genehmigt.

### Ausgangslage

Am 1. Januar 2016 trat die neue Bestattungsverordnung des Kantons Zürich (BesV, LS 818.61) in Kraft. Die Bestattungsverordnung regelt das Bestattungswesen im Kanton Zürich. Die Neftenbacher Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen (Friedhof- und Bestattungsverordnung) vom 22. August 2018 ersetzt die bisherige kommunale Verordnung vom 10. Dezember 2003 (Totalrevision).

### Die neue kantonale Bestattungsverordnung

Die kantonale Bestattungsverordnung vom 20. Mai 2015, welche am 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist, ersetzt die bisherige Verordnung vom 7. März 1963 durch Totalrevision. Der revidierte Rechtserlass führt die in der Kantonsverfassung und im Gesundheitsgesetz enthaltenen grundlegenden Bestimmungen näher aus.

Gegenüber dem bisherigen Rechtserlass sind folgende Veränderungen in der totalrevidierten Verordnung enthalten:

- Anpassungen an die kantonale Bestattungsverordnung,
- Sprachliche und redaktionelle Verbesserungen,
- Aufnahme von Bestimmungen zur Frage, wer welche Anordnungen im Zusammenhang mit der Bestattung erteilen kann,
- Zusammenzug der im Kanton Zürich geltenden Bestattungsgrundsätze,
- Vollständig überarbeitete Bestimmungen über die Leichenschau, die Todesbescheinigung und die Modelung von Todesfällen,
- Vereinfachung der Bestimmungen über die Kosten,
- Bestimmung über den Umgang mit Urnen und Kremationsasche.

### Notwendige Anpassungen der Neftenbacher Friedhof- und Bestattungsverordnung

Im Wesentlichen ergeben sich aus der neuen kantonalen Bestattungsverordnung folgende Änderungen in der Neftenbacher Friedhof- und Bestattungsverordnung:

- Streichung der Artikel, welche der kantonalen Bestattungsverordnung entsprechen,
- Allgemeine sprachliche Anpassungen und Kürzungen,

- Bestimmungen bezüglich Organisation und Zuständigkeiten,
- Distanzregelung für unentgeltliche Überführung der Leiche,
- Aufbahrung im Krematorium Winterthur,
- Anpassung der Grabmasse,
- Benützungsdauer Privatgräber,
- Kompetenzen Friedhofvorsteherschaft mit Überprüfung der Anordnung durch den Gemeinderat,
- Präzisierungen zum Grabschmuck und der Bepflanzung,
- Haftungsbestimmung,
- Verhalten auf dem Friedhof,
- Hinweis auf die Hausordnung statt Aufzählung.

Die Gebühren werden vom Gemeinderat in einer Gebührenverordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen festgelegt, welche im Einklang mit der kommunalen Gebührenverordnung (Beschluss Gemeindeversammlung vom 29. November 2017) steht. Die Gebührenanpassung erfolgt erst nach Genehmigung der neuen Friedhof- und Bestattungsverordnung durch die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung.

### **Zusammenfassung**

Die vorliegende Friedhof- und Bestattungsverordnung der Gemeinde Neftenbach wurde auf die neue kantonale Bestattungsverordnung angepasst und bildet ein wichtiger Rechtserlass. Nach Art. 10 Gemeindeordnung vom 24. September 2017 liegt Erlass oder Änderung von wichtigen Rechtssätzen in der Kompetenz der Gemeindeversammlung. Der Gemeinderat ersucht deshalb die Stimmberechtigten, dieser Vorlage zuzustimmen.

Die Kompetenz für die anschliessende Änderung bzw. Festlegung der Gebühren im Friedhof- und Bestattungswesen obliegt dem Gemeinderat.

Die Inkraftsetzung der neuen Verordnung erfolgt nach der Gemeindeversammlung sowie nach Ablauf der Rechtsmittelfrist durch den Gemeinderat. Es ist vorgesehen, die neue Friedhof- und Bestattungsverordnung auf 1. Januar 2019 in Kraft zu setzen.

### **Verordnungstext**

#### **Art. 1 Gesetzliche Grundlage**

1. Die Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen der politischen Gemeinde Neftenbach stützt sich auf die kantonale Bestattungsverordnung (BesV).
2. Zuständig für den Vollzug der Verordnung und weiterer notwendiger Anordnungen ist der Gemeinderat. Dieser kann die Aufgaben an die Verwaltung delegieren.

## Art. 2 Organisation

Der Gemeinderat bestimmt:

- den Friedhofsvorsteher und seinen Stellvertreter
- den Friedhofgärtner
- den Bestatter
- den Sarg- und Urnenlieferanten
- den Leichentransporteur
- das weitere Bestattungspersonal

## Art. 3 Zuständigkeit

1 Der Friedhofsvorsteher nimmt die Aufsicht über die Friedhofsanlagen und das Bestattungswesen wahr.

2 Das Bestattungsamt trifft die für die Durchführung der Bestattung erforderlichen Anordnungen.

## Art. 4 Pflichtenhefte und Verträge

Der Gemeinderat legt die Pflichten dieser Angestellten fest. Mit privaten Unternehmern werden Verträge abgeschlossen.

## Art. 5 Entschädigung

Die Entschädigungen der Angestellten richten sich nach dem kommunalen Personalrecht der politischen Gemeinde Neftenbach.

## Art. 6 Allgemeines

1. Die Bestattung verstorbener Gemeindeglieder erfolgt unentgeltlich und umfasst:

- Leichenschau
- Amtliche Bekanntmachung
- Bereitstellen eines einfachen Sarges und Einsargen
- Aufstellen der Trauerurne
- Grabgeläute
- Überführung der Leiche vom Trauerhaus, Spital Winterthur oder Alters- und Pflegeheimen in der näheren Umgebung (Distanzen über 20 Kilometer gehen in der Regel zu Lasten der Angehörigen)
- Aufbahrung
- Überführung der Leiche bzw. der Urne vom Krematorium Winterthur nach Neftenbach (Distanzen über 20 Kilometer gehen in der Regel zu Lasten der Angehörigen)
- Erd-, Gemeinschafts- oder Urnengrabplatz
- Öffnen und Zudecken des Grabes
- Amtliche Bezeichnung des Grabes
- Transport der Kränze und Blumen von der Kirche zum Friedhof

#### Art. 7 Kosten für besondere Ansprüche

Werden weitere in Art. 6 nicht erwähnte Leistungen wie z.B. eine besondere Ausführung des Sarges gewünscht, sind die Mehrkosten vom Auftraggeber zu tragen.

#### Art. 8 Aufbahrung

Auf Wunsch der Angehörigen kann der Leichnam im Krematorium Winterthur aufgebahrt werden.

#### Art. 9 Bestattungszeiten (Friedhof)

1. Die Bestattungen finden in der Regel um 13.30 Uhr und nur an Werktagen statt.
2. Die Beisetzung von Urnen, von Totgeburten und stille Abdankungen können auch um 11.00 Uhr oder im Einverständnis mit dem Friedhof-vorsteher und dem Pfarramt zu einer anderen Zeit stattfinden.

#### Art. 10 Abdankung (Kirche)

1. Die Abdankung findet in der Regel um 14.15 Uhr in der Kirche statt.
2. Die Abdankung kann auf Wunsch der Angehörigen auch direkt am Grab stattfinden.

#### Art. 11 Begräbnisgeläut

Sofern die Angehörigen nicht ausdrücklich darauf verzichten, wird jedes Begräbnis eingeläutet.

#### Art. 12 Ordnung

1. Der Friedhof ist Eigentum der politischen Gemeinde Neftenbach und dient der Beisetzung aller Verstorbenen.
2. Alle Besucher sind verpflichtet, auf dem Friedhofareal Ordnung einzuhalten.

#### Art. 13 Öffnungszeiten

1. Der Friedhof ist täglich bis zum Einbruch der Nacht geöffnet.
2. Alle Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

#### Art. 14 Tiere

Tiere dürfen nicht mitgenommen werden.

#### Art. 15 Grabfeldarten

Die Grabstätten im Friedhof sind wie folgt eingeteilt:

- Kl. I Reihengräber für Erwachsene und Kinder über 6 Jahren
- Kl. II Reihengräber für Kinder unter 6 Jahren
- Kl. III Urnengräber
- Kl. IV Privatgräber (Erdbestattung und Urnen)
- Kl. V Gemeinschaftsgrab

## Art. 16 Bezeichnung des Grabes

Jedes Grab (ausgenommen Gemeinschaftsgrab) erhält eine Ordnungsnummer.

## Art. 17 Ruhezeit der Gräber

1. Die Ruhefrist beträgt 25 Jahre.
2. Die Ruhefrist wird nicht verlängert, wenn Urnen in einem bestehenden Grab beigesetzt werden.
3. Privatgräber siehe Art. 22

## Art. 18 Zusätzliche Urnenbeisetzung

1. Auf Wunsch der Angehörigen und mit Bewilligung des Friedhofvorstehers können Urnen auch in bestehende Erdbestattungsgräber von Angehörigen beigesetzt werden. Es sind jedoch höchstens 3 Urnen pro Grab zulässig
2. Urnengräber dürfen höchstens mit 4 Urnen belegt werden.
3. Die Ruhezeit für das Grab erfährt dadurch keine Verlängerung. Für solche Urnen müssen nach Abräumung des Grabes keine neuen Grabplätze überlassen werden.
4. In den letzten 10 Jahren vor Ablauf der Ruhezeit sollte in der Regel keine Urnenbeisetzung mehr vorgenommen werden.

## Art. 19 Exhumationen

1. Beigesetzte Leichen dürfen nicht ausgegraben und andernorts beigesetzt oder kremiert werden.
2. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen, wenn aussergewöhnliche Gründe sie erfordern.
3. Anordnungen der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte bleiben vorbehalten.
4. Ist eine Ausgrabung nicht amtlich angeordnet, so hat der Gesuchsteller für sämtliche Kosten aufzukommen.

## Art. 20 Urnenversetzung

Der Gemeinderat kann die Versetzung einer Urne innerhalb des Friedhofs oder in einen anderen Friedhof bewilligen, wenn achtenswerte Gründe vorliegen.

## Art. 21 Grabmasse

1. Die einzelnen Gräber weisen die folgenden Masse auf:

Kl. I	Länge 180 cm	Breite 80 cm	Tiefe 120 cm
Kl. II	Länge 90 cm	Breite 60 cm	Tiefe 80 cm
Kl. III	Länge 80 cm	Breite 80 cm	Tiefe 60 cm
Kl. IV	siehe Artikel 23		
Kl. V	Länge 40 cm	Breite 40 cm	Tiefe 60 cm

2. Die Zwischenwege von Grab zu Grab sind mindestens 20 cm breit.

#### Art. 22 Allgemeines

1. Privatgräber können gegen Vorauszahlung einer besonderen, vom Gemeinderat festzusetzenden Gebühr für eine Benützungsdauer von 50 Jahren abgegeben werden.
2. Die Benützungsdauer kann mit Genehmigung des Friedhofvorstehers gegen Bezahlung der erforderlichen Gebühr um 25 Jahre verlängert werden.
3. In den letzten 10 Jahren der Benützungszeit eines Familiengrabes darf keine Bestattung mehr vorgenommen werden, sofern das Benützungsrecht nicht um weitere 25 Jahre verlängert wird.
4. Die politische Gemeinde Neftenbach kann bei fehlendem Unterhalt nach unbenutztem Fristablauf zur Unterhaltsaufforderung über die Grabstätte verfügen.
5. Die Wahl des Platzes bestimmt der Friedhofvorsteher im Einvernehmen mit den Angehörigen.

#### Art. 23 Grösse

1. Privatgräber für Erdbestattungen haben in der Regel eine Mindestgrösse von 4 m<sup>2</sup>, solche für Urnen 3 m<sup>2</sup>.
2. Auf jeden beigesetzten Sarg muss gleichviel Grabfläche entfallen wie bei Reihengräbern.
3. Im Privatgrab dürfen beliebig viele Urnen beigesetzt werden.
4. Für die Gestaltung des Grabmales gelten sinngemäss Art. 32 bis 35.

#### Art. 24 Auswärtige

Für auswärtige Bewerber von Privatgrabplätzen wird für die Sicherstellung des Grabunterhaltes der Abschluss eines Vertrages gemäss Art. 42 empfohlen.

#### Art. 25 Bestattungsart

Die Kremation ist als Bestattungsart zwingend.

#### Art. 26 Beisetzung

1. Die Beisetzung erfolgt frühestens 48 Stunden nach Feststellung des Todes.
2. Am Beisetzungstag ist es möglich, am Gemeinschaftsgrab eine individuelle Trauerfeier abzuhalten. Auch musikalische Darbietungen oder Lesungen am Ort sind möglich.

#### Art. 27 Urne

1. Es werden ausschliesslich Urnen verwendet, die sich nach wenigen Wochen zersetzen (lösliche Urnen).
2. Eine spätere Umbettung der Urne ist nicht möglich.

#### Art. 28 Grabschmuck

1. Trauergebilde oder Blumenschmuck können am Rande des Gemeinschaftsgrabes oder beim Gedenkstein niedergelegt werden.
2. Verwelkte Kränze und Blumenschmuck werden von der Gemeinde entfernt.

#### Art. 29 Beschriftung

1. Auf Wunsch kann auf einer Namenstafel beim Gemeinschaftsgrab Name und Vorname, Geburts- und Sterbejahr eingraviert werden.
2. Die Grösse und die Schrift sind vorgegeben.
3. Die Kosten gehen vollumfänglich zu Lasten des Bestellers.

#### Art.30 Bepflanzung

1. Das Gemeinschaftsgrab ist eine begrünte Fläche, die Bepflanzung erfolgt durch die Politische Gemeinde Neftenbach.
2. Die Politische Gemeinde Neftenbach ist für den Unterhalt zuständig.

#### Art.31 Kosten

1. Die Bestattung in der Wohngemeinde erfolgt unentgeltlich.
2. Die Bestattung für Auswärtige wird separat verrechnet.

#### Art. 32 Allgemeines

1. Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wachhält und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann.
2. Es soll durch seine gestalterische Absicht in Bezug auf Bearbeitung, Proportionen, Motiv und Schrift überzeugen, den Forderungen des Schönheitssinnes entsprechen und sich in das Gesamtbild des Friedhofes ruhig und harmonisch einfügen.
3. Sofern die Angehörigen kein Grabmal anbringen, versieht die politische Gemeinde Neftenbach das Grab mit einem schlichten Grabmal.

#### Art. 33 Bewilligungspflicht

1. Für die Errichtung von Grabmälern ist die Bewilligung des Friedhof-vorstehers erforderlich.
2. Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein Gesuch mit vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie einer Zeichnung im Massstab 1:10 im Doppel einzureichen.
3. Grabmale die der Bewilligung und den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlungen können diese auf Kosten des Erstellers entfernt werden. Gegen ablehnende Entscheide kann die Überprüfung innert 30 Tagen beim Gemeinderat verlangt werden.

#### Art. 34 Form

1. Das Grabmal soll in seiner Form schlicht und persönlich sein. Besonderes Gewicht ist auf klare Linienführung und gute Proportionen zu legen.
2. Stark von den üblichen Formen abweichende Ausführungen sind nicht zulässig.
3. Ausser Grabmälern in den Grundformen sind auch Kreuze zugelassen.

## Art. 35 Schrift und Schmuck

1. Die bildhauerische Gestaltung des Grabmals, besonders seiner Vorderfläche, zu einem eigentlichen Bild- oder Schriftstein oder seine Bereicherung durch ein ausdrucksstarkes Symbol ist erwünscht.
2. Schrift und Schmuckformen sollen handwerklich ausgeführt werden und dem Grabmal angepasst sein. Auffällige Farben sind zu vermeiden.
3. Der Ersteller kann seitlich auf dem Grabmal seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namenplaketten ist nicht gestattet.

## Art. 36 Masse der Grabmäler

1. Die Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabmäler betragen:

<i>Reihengräber</i>	<i>max. Höhe</i>	<i>max. Tiefe</i>	<i>max. Breite</i>	<i>mind. Dicke</i>
<i>Kl. I stehend</i>	<i>110 cm</i>		<i>50 cm</i>	<i>12 cm</i>
<i>liegend</i>		<i>60 cm</i>	<i>45 cm</i>	<i>8 cm</i>
<i>Kl. II stehend</i>	<i>70 cm</i>		<i>40 cm</i>	<i>10 cm</i>
<i>liegend</i>		<i>40 cm</i>	<i>35 cm</i>	<i>5 cm</i>
<i>Kl. III stehend</i>	<i>90 cm</i>		<i>45 cm</i>	<i>12 cm</i>
<i>liegend</i>		<i>50 cm</i>	<i>40 cm</i>	<i>8 cm</i>

2. Die vorgeschriebenen Höhenmasse dürfen bei Figuren, Kreuzen, schlanken Stellen sowie Grabmälern mit stark abgedachtem oder rundem Kopf max. 10 cm überschritten werden.
3. Kreuze dürfen die Maximalbreite um 5 cm überschreiten.
4. Die maximalen Höhenmasse sollen nicht mehr als 20 cm unterschritten werden. Die Höhenmasse gelten inkl. Sockel. Dieser darf höchstens 10 cm sichtbar sein.
5. Die Minimaldicken gelten nur für Grabmäler in Naturstein.
6. Liegeplatten dürfen den Erdboden am Kopfende (Oberkante gemessen) höchstens 15 cm überragen.

## Privatgräber / Erdbestattungen

7. Für die Errichtung eines Grabmales auf einem Privatgrabplatz für Erdbestattungen gelten die folgenden Masse:

Stehendes Denkmal sowie Figuren, Kreuze, Vasen, usw.:

Höhe maximal	180 cm
Breite maximal	80 % der Grabbreite
Dicke minimal	20 cm

Liegeplatten:

Tiefe einheitlich	70 cm
Breite einheitlich	115 cm
Dicke minimal	15 cm

#### Privat-Urnengräber:

Höhe	80 – 90 cm
Breite	100 – 120 cm
Dicke minimal	20 cm

8. Familiengrabmale müssen der besonderen Örtlichkeit angepasst und entsprechend gestaltet werden. Wird ein Grabmal in freier, künstlerischer Form aufgestellt, so besteht die Möglichkeit, als Schriftenträger eine separate Liegeplatte kleineren Formates zu verwenden.

#### Art. 37 Abweichungen

Der Friedhofsvorsteher ist berechtigt, in begründeten Fällen Abweichungen von Art. 34 bis 36 zu bewilligen, sofern dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes beeinträchtigt werden. Gegen ablehnende Entscheide kann die Überprüfung innert 30 Tagen beim Gemeinderat verlangt werden.

#### Art. 38 Setzen der Grabmäler

1. Die Grabmäler müssen auf eine ihrer Grösse und ihrem Gewicht angepasste Unterlagsplatte gestellt und mit dieser fachgerecht verbunden werden. Die Unterlagsplatte muss mindestens 6 cm dick sein und vorne und hinten einen Vorsprung von mindestens 5 cm aufweisen.
2. Das Setzen der Grabmäler darf frühestens sechs Monate nach der Beerdigung erfolgen. Bei Urnengräbern entfällt diese Wartezeit.
3. Der Zeitpunkt über das Aufstellen von Grabdenkmälern ist mit dem Friedhofsvorsteher zu vereinbaren.
4. Das Aufstellen darf weder an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen noch an Wochentagen vor gesetzlichen Feiertagen, nicht bei nasser Witterung und nicht während der Frostperiode erfolgen.

#### Art. 39 Unterhalt

1. Die Grabmäler bleiben Eigentum der Angehörigen.
2. Sie sind durch die Angehörigen in gutem Zustand zu halten.
3. Bei mangelhaftem Unterhalt erfolgt durch den Friedhofsvorsteher eine Unterhaltsaufforderung. Wird einer solchen Aufforderung keine Folge geleistet, kann das Grabmal auf Kosten der Angehörigen/Erben repariert oder entfernt werden.

#### Art. 40 Haftung

Die Angehörigen sind verpflichtet, schiefstehende oder umgestürzten Grabmäler aufzurichten oder neu zu setzen.

#### Art. 41 Allgemeines

1. Die Bepflanzung und der Unterhalt der einzelnen Gräber ist Sache der Angehörigen.
2. Die Gräber können von den Angehörigen selbst oder in deren Auftrag vom Friedhofgärtner bepflanzt und unterhalten werden.
3. Das Pflanzen von grossen Sträuchern und Hochstämmen ist nicht gestattet.
4. Die gewählten Pflanzen müssen dem Friedhofcharakter entsprechen. Exotische Blattpflanzen und andere ungeeignete Arten sind nicht gestattet.
5. Bei der Bepflanzung muss auf die Nachbargräber Rücksicht genommen werden. Pflanzen, welche durch ihre Höhe und Ausdehnung die Nachbargräber oder die Zwischenwege beeinträchtigen, werden zurückgeschnitten oder entfernt.
6. Gräber die von den Angehörigen nach zweimaliger Aufforderung nicht mehr bepflanzt werden, sind vom Friedhofgärtner auf Rechnung der Politischen Gemeinde Neftenbach mit einer Dauerbepflanzung zu versehen.

#### Art.42 Grabunterhalt durch Gemeinde

1. Der Unterhalt der Gräber kann der Gemeinde übertragen werden.
2. Wer den Unterhalt des Grabes auf die Gemeinde überträgt, schliesst mit ihr einen Grabunterhaltsvertrag ab.
3. Der Gemeinderat setzt die Gebühr fest. Die Gebühr muss vorgängig in den Grabunterhaltsfonds der politischen Gemeinde Neftenbach einbezahlt werden.

#### Art. 43 Bestattung in der Wohngemeinde

Die Gemeinde stellt Rechnung für diejenigen Kosten, die sie gemäss der kantonalen Bestattungsverordnung in Rechnung stellen kann.

#### Art. 44 Bestattung ausserhalb der Wohngemeinde

Für auswärtige Bestattungen von Gemeindeeinwohnern werden die Kosten gemäss der Kantonalen Bestattungsverordnung vergütet.

#### Art. 45 Grabplatzgebühr bei Bestattung Auswärtiger

1. Für Bestattungen von Personen mit Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Neftenbach ist eine Bewilligung des Friedhofvorstehers einzuholen.
2. Sämtliche Bestattungskosten sowie die Grabplatzgebühr sind an die Politische Gemeinde Neftenbach zu entrichten.
3. Für auswärts wohnende Gemeindebürger werden die Grabplatzgebühren auf die Hälfte reduziert, ausgenommen sind Privatgräber.

#### Art. 46 Rechnungsadressaten

Die Kosten werden den Auftraggebenden oder, wenn solche fehlen, den Erbinnen und Erben in Rechnung gestellt.

#### Art. 47 Übertretungen

Zuwiderhandlungen dieser Verordnung werden gemäss Kantonaler Bestattungsverordnung bestraft.

#### Art. 48 Inkraftsetzung

Die Verordnung ersetzt diejenige vom 10. Dezember 2003 und tritt nach ihrer Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 28. November 2018 durch Beschluss des Gemeinderates in Kraft.

#### **Empfehlung an die Stimmberechtigten**

Den Stimmberechtigten wird die Vorlage zur Annahme empfohlen.

Neftenbach, 22. August 2018

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident: Martin Huber

Der Gemeindegeschreiber a.i.: Andreas Sprenger

## Traktandum 4

# Genehmigung der Bauabrechnung Ausbau/Erweiterung Betriebsräumlichkeiten Forstgebäude

---

### Antrag an die Gemeindeversammlung

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, zu **beschliessen**:

Die Bauabrechnung über den Ausbau/Erweiterung der Betriebsräumlichkeiten des Forstgebäudes wird genehmigt.

### Ausgangslage

Am 01. Juni 2016 bewilligte die Gemeindeversammlung aufgrund eines Vorprojekts mit Kostenschätzung einen Kredit von CHF 680'000 (+/- 15 %) für den Ausbau und die Erweiterung des Forstgebäudes. Die Arbeiten konnten termingemäss Mitte Mai 2017 angefangen und rechtzeitig auf Ende Oktober 2017 abgeschlossen werden. Seither erfüllen die neuen, praktischen und zeitgemässen Räumlichkeiten ihren Zweck zur grossen Zufriedenheit der Nutzenden.

### Bauabrechnung

Die Bauabrechnung weist Gesamtkosten von CHF 772'834.10 aus und schliesst somit brutto um CHF 92'834.10 über dem bewilligten Kredit ab. Dabei wurde keine Teuerung berücksichtigt, weil diese vernachlässigbar war.

Somit resultiert eine Überschreitung des Kredits im Betrage von CHF 92'834.10, entsprechend 13.65 %. Diese Mehrkosten sind insbesondere auf folgende drei Positionen zurückzuführen:

- rund CHF 45'000      Es wurde eine qualitativ hochstehende Stückholzheizung realisiert. Im Kostenvoranschlag wurde mangels Erfahrung des Planers mit derartigen Heizanlagen zu wenig Budgetbetrag eingesetzt.
- rund CHF 35'000      Forderungen des Bauingenieurs bezüglich zusätzlicher Fundamente, Dachabstützungen, Erdbebensicherheit, mussten berücksichtigt werden. Das Treppenhaus, das ursprünglich unangetastet hätte sein sollen, musste aus Stabilitätsgründen ebenfalls vollständig neu gebaut werden. Auch wurde aussen zusätzliche Arbeiten (Putzsanierung, zusätzliche und aufwändige Kanalisationsleitungen und zusätzliche Planierarbeiten für die Asphaltierung) ausgeführt.

-rund CHF 13'000

Mehraufwand für die Schliessanlage. Aufgrund eines Missverständnisses, weil die Schliessung in die bestehende Anlage der Verwaltungsliegenschaften integriert wurde, wurde der KV zu tief angesetzt.

### **Empfehlung an die Stimmberechtigten**

Den Stimmberechtigten wird die Vorlage zur Annahme empfohlen.

Neftenbach, 22. August 2018

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident: Martin Huber

Der Gemeindegeschreiber a.i.: Andreas Sprenger

### **Abschied der Rechnungsprüfungskommission**

#### **1. Antrag der RPK**

Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung, die Bauabrechnung mit den Gesamtkosten von Fr. 772'834.10 zu genehmigen.

#### **2. Begründung**

Am 1. Juni 2016 bewilligte die Gemeindeversammlung aufgrund eines Vorprojekts mit Kostenschätzung einen Kredit von CHF 680'000, der den Gemeinderat verpflichtete, das Forstgebäude zu sanieren und auszubauen.

Nach Vollendung des Ausbaus resultiert eine erhebliche Kostenüberschreitung. Diese ist im Wesentlichen auf den Einbau einer qualitativ hochwertigen Stückholzheizung (CHF 45'000) und auf Mehrausgaben im Zusammenhang mit der Gebäudestatik (CHF 35'000) zurückzuführen. Diese Mehrkosten sind unter Berücksichtigung des Gesamtprojekts nachvollziehbar, waren aber nicht Bestandteil der damaligen Kostenschätzung und können deshalb als neue Ausgaben qualifiziert werden. Demgegenüber macht der Gemeinderat geltend, dass er die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung vom 1. Juni 2016 über mögliche Kostenüberschreitungen im Rahmen von +/- 15 % vorinformierte.

Die RPK erachtet diese Art der Kreditfestlegung anlässlich einer Gemeindeversammlung als wenig verständlich. Die Stimmberechtigten durften damals davon ausgehen, dass sie einem Kredit über CHF 680'000 zustimmten und nicht einem über CHF 782'000 (115 % von CHF 680'000). Im Sinne einer transparenten Informationspolitik sollte die Kredithöhe gegenüber dem Stimmberechtigten künftig immer in absoluten Zahlen angegeben werden.

Neftenbach, 22. Oktober 2018

NAMENS DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Der Präsident: Fabian Utzinger

Der Aktuar: Daniel Heinzer

## Traktandum 5

# Initiative Begegnungsort Zentrumswiese, Bewilligung Objektkredit

---

### Antrag an die Gemeindeversammlung

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, zu **beschliessen**:

Dem Objektkredit von CHF 1'332'600.- (Anteil Bauprojekt CHF 315'000.-, Anteil Ueberführung Landfläche von CHF 1'017'600.-) für die Realisierung des Begegnungsorts Zentrumswiese (Initiative) wird zugestimmt.

### Ausgangslage

Drei Stimmberechtigte haben mit Eingabe vom 29. April 2017 gestützt auf § 50 des Gemeindegesetzes eine Initiative im Sinne einer einfachen Anregung eingereicht.

Die Initiative hat folgende Anregung zum Inhalt:

*„Der Gemeinderat soll eine Kreditvorlage zuhanden einer späteren Gemeindeversammlung ausarbeiten, welche eine erweiterte Nutzung der Zentrumswiese (beinhaltet Sanierung und Ausbau Spielplatz) als repräsentativer Begegnungsort für Jung und Alt ermöglicht. Nach der Neugestaltung soll ein überwiegender Teil der heutigen Zentrumswiese weiterhin für Veranstaltungen nutzbar bleiben (Zirkus, Dorfet, etc.). Der Charakter der Zentrumswiese als «grüner Dorfplatz» ist auch nach der Umgestaltung zu gewährleisten.“*

An der Gemeindeversammlung vom 31. Mai 2017 wurde die Initiative mit 68 Ja-Stimmen gegen 14 Nein-Stimmen angenommen. In der Folge wurde der Gemeinderat beauftragt, eine konkrete Abstimmungsvorlage auszuarbeiten.

Mit Beschluss vom 02. Mai 2018 hat der Gemeinderat die Firma Göldi AG unter Mitwirkung der Brogle Rieger Landschaftsarchitekten BSLA beauftragt, auf der Basis des Vorprojekts «Bandana» das definitive Bauprojekt auszuarbeiten und das Baugesuch einzureichen. Inzwischen ist die Baueingabe erfolgt und das Projekt wurde publiziert. Momentan läuft die Planauflage.

## Bauprojekt

Das definitive Bauprojekt basiert auf dem Vorprojekt; es wurde nicht mehr nennenswert verändert und die Kosten bleiben ebenfalls gleich. Somit soll nach rechtskräftig erteilter Baubewilligung einer Ausführung vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständigen Instanzen nichts mehr im Wege stehen.

## Finanzen

Gemäss vorliegendem Projekt (Angebot vom 10. August 2018, Projekt Nr. 02171135) präsentieren sich die Investitionen wie folgt:

Projektierung; Planungskosten/Honorare	CHF	56'522.-
Effektive Baukosten/Ausstattungen	CHF	231'587.-
Unvorhergesehenes	CHF	4'000.-
Zwischentotal	CHF	292'109.-
MwSt. 7.7 %	CHF	22'492.-
Gesamtinvestition (inkl. MwSt.)	CHF	314'601.-

Auf den effektiven Arbeiten (ohne Planerhonorar) werden je 2 % Rabatt und Skonto gewährt. Es ist das Ziel des Gemeinderates, den Begegnungsort Zentrumswiese mit Kosten von CHF 300'000.- inkl. MwSt. zu realisieren.

## Folgekosten

Nach Realisierung des Bauvorhabens entstehen jährliche Folgekosten gemäss nachstehender Berechnung:

- Abschreibungen ohne Spielgeräte (3,03 % der Nettoinvestitionen)	CHF	8'700.-
- Abschreibungen Spielgeräte (12,5 % der Anschaffungen, rd. CHF 28'000.-)	CHF	3'500.-
- Betriebliche Folgekosten (2 % der Gesamtinvestitionen)	CHF	6'300.-
- Personelle Folgekosten (Mehraufwand Hauswartung)	CHF	8'000.-
Total jährliche Folgekosten	CHF	26'500.-

Die Folgekosten betragen rund 0,17 Steuerprozenten.

## Überführung Finanz- ins Verwaltungsvermögen

Weil der Begegnungsort Zentrumswiese eine definitive Einrichtung wird und als solche fortbestehen soll, muss die Fläche, welche sich heute als Baulandreserve teilweise im Finanzvermögen befindet, ins Verwaltungsvermögen überführt werden. Dabei handelt es sich um 1'590 m<sup>2</sup> (worin eingeschlossen 195 m<sup>2</sup> der heutigen Parkplätze hinter dem Gemeindehaus sind). Der aktuelle Buchwert beträgt CHF 640.- pro m<sup>2</sup>, insgesamt also CHF 1'017'600.-.

Der Übertrag vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen muss als Ausgabe behandelt werden.

## Übersicht

Baukosten	CHF	314'000.-
Überführung Finanz- ins Verwaltungsvermögen	CHF	1'017'600.-
Total Objektkredit	CHF	1'332'600.-

## **Empfehlung an die Stimmberechtigten**

Den Stimmberechtigten wird die Vorlage zur Annahme empfohlen.

Neftenbach, 22. August 2018

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident: Martin Huber

Der Gemeindeschreiber a.i.: Andreas Sprenger

## **Abschied der Rechnungsprüfungskommission**

### **1. Antrag**

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) empfiehlt der Gemeindeversammlung, den Kreditantrag für die Realisierung des Begegnungsortes Zentrumswiese im Umfang von CHF 1'332'600 zu genehmigen.

### **2. Feststellungen der RPK**

Die RPK hat den Antrag/den Gemeinderatsbeschluss vom 22. August 2018 auf finanzrechtliche Zulässigkeit, rechnerische Richtigkeit und finanzielle Angemessenheit hin zu überprüfen. Von Gesetzes wegen nicht Gegenstand der Prüfung ist, ob das Begehren sachlich angemessen, d.h. zweckmässig ist.

Nach Studium der Preisofferte der Firma Göldi AG, Winterthur, und der Pläne kann die RPK bestätigen, dass die Investitionen der Baukosten von CHF 315'000 (inkl. MWSt) rechnerisch richtig sind und das Begehren finanzrechtlich zulässig ist.

Im Umfang des Kreditbetrages von CHF 1'332'600 ist ein Betrag von CHF 1'017'600 für die finanztechnische Überführung der Landfläche von 1'590m<sup>2</sup> vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen enthalten. Diese Landfläche umfasst neben dem neuen Begegnungsort den bisherigen Spielplatz und 195m<sup>2</sup> der heutigen Parkplätze hinter dem Gemeindehaus. Für die effektiven Baukosten des Begegnungsortes sind CHF 315'000 (inkl. MWST) veranschlagt.

Der Kreditantrag der Baukosten basiert auf einer aktuellen Preisofferte der Firma Göldi AG, Winterthur.

Neftenbach, 22. Oktober 2018

NAMENS DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Der Vizepräsident: Jürg Berweger

Die Mitglieder: Beat Angst und Max Venosta

## Traktandum 6

# **Erlass einer neuen Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre/innen im Nebenamt**

---

## **Antrag an die Gemeindeversammlung**

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, zu **beschliessen**:

Die Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre/innen im Nebenamt für die Gemeinde Neftenbach wird genehmigt.

## **Ausgangslage**

An der Gemeindeversammlung vom 29. November 2017 haben die Stimmberechtigten die revidierte Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionäre/innen im Nebenamt beraten. Schlussendlich wurde jedoch die Entschädigungsverordnung an den Gemeinderat zurückgewiesen. Dies mit der Vorgabe, dass die Entschädigungsverordnung nach Abschluss der strukturellen Reorganisation der Gemeindeführung erneut vorzulegen ist. Gleichzeitig wird erwartet, dass auch beim Gemeinderat eine leistungsorientierte Komponente vorgesehen wird.

## **Überarbeitete Entschädigungsverordnung**

### Gemeindeentwicklung

Das Projekt Gemeindeentwicklung EGV ist noch nicht abgeschlossen, weil es sich um einen laufenden Prozess in Teilschritten handelt. In den vielen Projektsitzungen wurden die Prozesse, die Verwaltungsführung, die Behördenarbeit sowie die Rechtserlasse der Gemeinde Neftenbach angeschaut und durchleuchtet. Es wurden in der Folge verschiedene Anpassungen vorgenommen und bereinigt. So hat sich die Behördenstruktur völlig verändert. Zudem hat sich die Arbeitslast im Gemeinderat wesentlich erhöht, weil der Gemeinderat neu auch die Geschäfte aus den Bereichen Soziales und Grundsteuern beraten wird. Die Abläufe zwischen Gemeinderat und der Gemeindeverwaltung wurden optimiert, so dass Geschäfte speditiver erledigt werden können. Bei der Gemeindeverwaltung wurden betriebliche Veränderungen vorgenommen und eine neue Abteilung „Gesellschaft“ gebildet. Das Ressort Präsidiales wird gestärkt. Gleichzeitig wurden die verschiedenen Aufgaben und Tätigkeiten neu umverteilt, so dass mit freigewordenen Stellenprozent eine Stelle als Gemeindeschreiber-Stv. geschaffen werden konnte. Insgesamt hat die Reorganisation bei der Gemeindeverwaltung eine Optimierung der Prozesse und eine bessere Aufteilung der Arbeiten auf die Abteilung Gesellschaft und auf den Bereich Einwohnerkontrolle sowie beim Gemeindeschreiber gebracht.

Als grossen Gewinn konnten die Stellvertretungen von Fachpersonen bei der Gemeindeverwaltung besser organisiert werden und die Aufgaben wurden thematisch neu gebündelt. Der Gemeindegeschreiber wird ab Januar 2019 massgeblich von Sachbearbeitungsaufgaben entlastet, weil der neu gewählte Stellvertreter des Gemeindegeschreibers einige davon und andere Aufgaben übernehmen wird. Der Gemeindegeschreiber erhält zusätzliche Kapazitäten für Führungsaufgaben, Organisationsanpassungen, Bevölkerungsanliegen, Kommunikation und Beratung des Gemeinderates (Führungsauftrag wie ein „CEO“). Der Gemeinderat kann ebenfalls vom Tagesgeschäft entlastet werden. Der Veränderungsprozess hat insgesamt die eingespielten Abläufe und Gewohnheiten aufgebrochen und es fanden intensive Diskussionen statt. Der Veränderungsprozess hat sich positiv auf die Teambildung und Arbeitsplatzzufriedenheit ausgewirkt. Aus Sicht des Gemeinderates verfügt nun jedes Behördenmitglied über ein eigenes Ressort, welches von einer Abteilungsleitung geführt wird. Im Rahmen der Organisationsänderungen wurden die Abteilungen Gesellschaft (Soziales, Alter, Jugend, Asyl, Integration usw.), Liegenschaften und Forst gebildet. Der Forstbetrieb wurde aufgewertet und dem Ressort Werke zugeordnet. Die Gesellschaft umfasst unter anderem den bisherigen ressourcenintensiven Bereich Soziales.

#### Leistungskomponente

Der Gemeinderat sieht von einer leistungsorientierten Behördenentschädigung ab. Vielmehr sollen die Arbeiten im Gemeinderat gleichmässig auf die Mitglieder verteilt werden. Während in der Privatwirtschaft klar definierte Kriterien (Anforderungsniveau der Tätigkeit, Qualifikation, Erfahrung, Beziehungsnetz) vorhanden sind, welche das Lohnniveau beeinflussen, fehlen entsprechend Anhaltspunkte für die Entschädigungen im Milizsystem. Die jährliche Behördenentschädigung ist quasi ein „All-In-Betrag“ und umfasst somit sämtliche Leistungen, welche für die Erfüllung des Behördenamts notwendig sind. Das Wahl- und Auswahlverfahren unterscheidet sich demzufolge in der Privatwirtschaft und der Politik wesentlich. Erst nach der Wahl der Mitglieder konstituiert sich eine Behörde und verteilt die Aufgaben. Die zugewiesenen Aufgaben werden im Milizsystem nach bestem Wissen und Gewissen erfüllt. In vielen Fällen arbeiten Behördenmitglieder mit einem hohen Stellenpensum hauptberuflich weiter. Zusammenfassend erachtet es der Gemeinderat als richtig, die Behördenaufgaben gleichmässig auf die Gemeinderatsmitglieder zu verteilen und somit die Behördenentschädigung gleich hoch anzusetzen. Die Ressorts sind gleichwertig.

#### Entschädigung Gemeinderat

Die Behördenentschädigung des Gemeinderates erhöht sich, weil die Arbeitslast stark zugenommen hat. Im Gegenzug wurden andere Behörden und Kommissionen abgeschafft oder besitzen weniger Kompetenzen. Der Gemeinderat möchte als Führungsgremium nicht nur über die politischen Geschäfte sondern auch über die Geschäfte von grosser Bedeutung (Soziales, Grundsteuern, Einbürgerung) selber entscheiden. Dies aus der Überlegung heraus, dass der Gemeinderat die politische und die finanzielle Verantwortung der Gemeinde trägt und die Entwicklung der Gemeinde möglichst „im Griff“ haben und halten möchte.

Der Gemeinderat hat sein Zeitbedürfnis erfasst und kommt zum Schluss, dass sein Behördenamt ungefähr 26 % (rund 500 Stunden pro Jahr) eines Vollamtes ausmacht.

Der Gemeinderat geht von einem Stundenansatz von CHF 60.- aus und multipliziert die Jahresstunden damit. Dies ergibt eine berechnete Entschädigung von rund CHF 30'000.- pro Mitglied. Der Gemeinderat setzt den Betrag nach eigener Beurteilung auf CHF 27'000.- pro Mitglied und Jahr fest.

#### Entschädigung Gemeindepräsidium

Die Entschädigung für das Gemeindepräsidium erhöht sich um CHF 10'000.- auf CHF 40'000.- pro Jahr, weil wesentlich mehr Zeit für Führungsaufgaben und Repräsentationsverpflichtungen bestehen. Es zeigt sich aber auch, dass der Gemeindepräsident vereinzelt zu Nachtzeiten kontaktiert wird oder mit Angelegenheiten konfrontiert wird, welche nicht zu den Amtsaufgaben gehören. Von wesentlicher Bedeutung ist die Verantwortung für die umfassende Gemeindeführung und die Gemeindeentwicklung in den verschiedenen Bereichen. Die Entschädigungshöhe steht angemessen im Verhältnis zu den vielfältigen Aufgaben.

#### Entschädigung Schulpflege

Die Entschädigung für das Präsidium der Schulpflege bleibt unverändert CHF 40'000.- (Präsidium CHF 30'000.- plus GR-Mitglied CHF 10'000.-). Die Mitglieder der Schulpflege werden neu mit CHF 23'000.- entschädigt (vorher CHF 20'000.-). Zusätzlich verfügt die Schule über eine Pauschale von CHF 8'000.- zur individuellen Verteilung je nach Arbeitsbelastung der einzelnen Mitglieder.

#### Teuerung

In der Entschädigungsverordnung wird auf den automatischen Teuerungsausgleich verzichtet. Aus Einfachheitsgründen sollen die Ansätze während der Dauer einer Amtsdauer unverändert bleiben. So ist angedacht, über die Entschädigungsverordnung alle vier Jahre abzustimmen. Es besteht die Möglichkeit, dass der Gemeinderat die Teuerung im Ausnahmefalle gewährt, wenn diese übermässig steigen und sich eine solche Massnahme rechtfertigen lassen würde.

#### **Weitere Veränderungen**

Im Zuge der Überarbeitung der Entschädigungsverordnung wurden noch weitere Festlegungen getroffen, welche bis anhin in anderen Rechtserlassen festgehalten waren oder bisher praktiziert wurden. Es gilt nun, solche Regelungen in der Behördenentschädigungsverordnung abzubilden. Dies fördert die Transparenz und sichert die Umsetzung der Finanzanliegen nach einheitlichen Standards (Gleichbehandlung, Nachvollziehbarkeit). Dies betrifft beispielsweise folgende Bereiche:

- Höhe Sitzungsgeld
- Entschädigung der beratenden Kommissionen
- Wahlbüro und Mithilfe Verwaltungspersonal
- Kostenübernahme fachliche Weiterbildung der Behördenmitglieder

- Geschenksregelung bei Austritt
- Sozialversicherungen und Beiträge der beruflichen Vorsorge
- Behördenessen
- Dienstfahrten mit Zug

## Übersicht Finanzen

Amt	Entschädigung inkl. Teuerungs- ausgleich	Neue Entschädigung	Veränderung	Hochgerechnet auf Anzahl Personen	Entschädigung bisher	Entschädigung neu
Gemeindepräsidium	32'082.30	40'000.00	7'917.70	7'917.70	32'082.30	40'000.00
Gemeinderat, Mitglied	21'388.90	27'000.00	5'611.10	28'055.50	106'944.50	135'000.00
Schulpräsident	42'776.75	40'000.00	-2'776.75	-2'776.75	42'776.75	40'000.00
Schulpflege, Mitglied	21'388.90	23'000.00	1'611.10	6'444.40	85'555.60	92'000.00
Schulpflege, Pauschale	0.00	8'000.00	8'000.00	8'000.00	0.00	8'000.00
Sozialbehörde	20'261.00	aufgehoben	-20'261.00	-20'261.00	20'261.00	0.00
Rechnungsprüfungskommission	12'833.35	18'000.00	5'166.65	5'166.65	12'833.35	18'000.00
Total				32'546.50	300'453.50	333'000.00

Die neue Entschädigungsverordnung führt bei den obgenannten Behörden zu jährlichen Mehrkosten (ohne Sozialleistungen) von CHF 32'546.50. Der Gesamtaufwand erhöht sich somit von bisher CHF 300'453.50 auf CHF 333'000.-.

## Vernehmlassung

Die Rechnungsprüfungskommission, die Schulpflege, die Kirchenpflege, der Friedensrichter sowie die Ortsparteien FDP, SVP und Freie Wähler wurden zur Vernehmlassung eingeladen. Zwischen dem Gemeinderat, der RPK und der Schulpflege fand am 8. Oktober 2018 eine Einigungssitzung statt, um die unterschiedlichen Bedürfnisse und Anliegen der neuen Entschädigungsverordnung zu klären. Die Ergebnisse aus dieser Sitzung sind in der überarbeiteten Entschädigungsverordnung enthalten.

## Verordnungstext

### Art. 1 Rechtsgrundlage

Gestützt auf Art. 10 Ziff. 2 der Gemeindeordnung vom 24. September 2017 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre bzw. Funktionärinnen im Nebenamt.

### Art. 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen sowie den Versicherungsschutz der Behörden, Kommissionen und nebenamtlichen Funktionären/innen der Gemeinde Neftenbach.

### Art. 3 Behörden

Den Behörden- und Kommissionsmitgliedern wird für die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss den nachfolgenden Bestimmungen eine pauschale Jahresbesoldung ausgerichtet. Damit sind sämtliche Aufgaben und Verrichtungen, die mit dem Amt im Zusammenhang stehen, abgegolten. In dieser pauschalen Jahresbesoldungen sind insbesondere auch enthalten:

- Leitung und Stellvertretung der zugeteilten Ressorts gemäss Pflichtenheft
- Sitzungsvorbereitung und Aktenstudium
- Teilnahme an den ordentlichen Sitzungen von Behörden, zugeteilten Kommissionen und Zweckverbänden (ausgenommen von der Pauschale ist das vom Zweckverband direkt entschädigte Präsidium)
- Teilnahme an Gemeindeversammlungen, offizielle öffentliche Informationsveranstaltungen und Anlässe
- Teilnahme an Augenscheinen, Abordnungen, Behördenklausur, Kursen und Tagungen usw.
- Bürokosten inkl. Mobiliar und Maschinenbenützung
- Fahrspesen im Ortsverkehr

### Art. 4 Pauschale Jahresbesoldung

Für die pauschalen Entschädigungen der Mitglieder des Gemeinderates und der Schulpflege werden folgende Jahresbesoldungen festgelegt:

Gemeindepräsidium CHF 40'000.-

Mitglieder des Gemeinderates CHF 27'000.-

Schulpräsidium CHF 40'000.-

Mitglieder der Schulpflege CHF 23'000.-

Zuzüglich max. CHF 8'000.- zur Entschädigung von Sonderaufwand der Mitglieder der Schulpflege nach Ermessen. Bei Uneinigkeit entscheidet das Schulpräsidium abschliessend.

#### Art. 5 Änderung der Arbeitsbelastung

Eine allfällige Mehrbelastung durch eine länger dauernde Stellvertretung für ein Behördenmitglied kann zusätzlich angemessen entschädigt werden. Die zuständige Behörde entscheidet über die Höhe der Zusatzentschädigung und über die Kürzung der Entschädigung des zu vertretenden Mitgliedes.

#### Art. 6 Gesamtpauschalen

Für die Entschädigung der Mitglieder der nachfolgenden Behörde wird folgende Gesamtpauschale festgelegt:

Rechnungsprüfungskommission CHF 18'000.-

Die Tätigkeit der von Amtes wegen in den Behörden und Kommissionen Einsitz nehmenden Mitglieder des Gemeinderates oder der Schulpflege ist durch deren pauschale Jahresbesoldung abgegolten.

#### Art. 7 Aufteilung

Die Aufteilung der Gesamtpauschalen auf die einzelnen Mitglieder erfolgt nach Massgabe der Belastung. Die Aufteilung hat vor Ablauf des ersten Amtsjahres, rückwirkend auf den Beginn der Amtsdauer, zu erfolgen. Ändert sich die Arbeitsbelastung einzelner Mitglieder im Verlaufe der Amtsdauer wesentlich und auf Dauer, kann die Aufteilung auf Beginn des nächstfolgenden Jahres angepasst werden.

#### Art. 8 Sitzungsgeld

In einzelnen Fällen gemäss dieser Verordnung wird anstelle einer Behördenentschädigung ein Sitzungsgeld ausgerichtet.

Das Sitzungsgeld beträgt:

- Sitzungsdauer bis eine Stunde CHF 33.-

- Sitzungsdauer über eine Stunde CHF 66.-

Wird das Protokoll von einer vom Gemeinderat bzw. von der Schulpflege eingesetzten Kommission durch ein gewähltes Mitglied erstellt, so wird diese Arbeit durch Verdoppelung der Sitzungsgeldentschädigung abgegolten.

#### Art. 9 Baukommission

Die Mitglieder der Baukommission, welche nicht dem Gemeinderat angehören erhalten für ihre Arbeit ein Sitzungsgeld.

#### Art. 10 beratende Kommissionen

Für die Mitglieder von beratenden Kommissionen werden die Entschädigungen vom Gemeinderat bzw. der Schulpflege festgelegt.

#### Art. 11 Kulturkommission

Die Mitglieder der Kulturkommission, welche nicht dem Gemeinderat angehören, erhalten für ihre Arbeit ein Sitzungsgeld.

#### Art. 12 Umwelt- und Energiekommission

Die Mitglieder der Umwelt- und Energiekommission, welche nicht dem Gemeinderat angehören, erhalten für ihre Arbeit ein Sitzungsgeld.

#### Art. 13 neue Kommissionen

Werden während der Amtsdauer neue Kommissionen gebildet, so erhalten die Mitglieder, welche nicht dem Gemeinderat oder der Schul-pflege angehören, für ihre Arbeit ein Sitzungsgeld.

#### Art. 14 Wahlbüro

Die Entschädigung für die Mitglieder des Wahlbüros und die beigezogenen Hilfskräfte beträgt CHF 33.- je Stunde.

Verwaltungsangestellte, welche zur personellen oder fachlichen Unterstützung des Wahlbüros für Auszählarbeiten aufgeboten werden, erhalten eine Zulage von 50 % zur Entschädigung der Mitglieder des Wahlbüros. Eine Zeitkompensation entfällt.

#### Art. 15 Funktionäre Feuerwehr und Zivilschutz

Die Entschädigung und der Sold für die nebenamtlichen Funktionäre/innen der Feuerwehr und des Zivilschutzes werden vom Gemeinderat festgelegt.

#### Art. 16 Zusätzliche Aufgaben

Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied oder ein Funktionär bzw. eine Funktionärin Aufgaben, welche zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann der Gemeinderat resp. die Schulpflege eine zusätzliche Entschädigung ausrichten.

#### Art. 17 Friedensrichter-amt

Der/die Friedensrichter/in erhält eine Entschädigung von CHF 650.- pro Fall.

Das Amtlokal wird durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt. Die uneinbringbaren Gebühren fallen zu Lasten der Gemeinde.

#### Art. 18 Teuerungszulagen

Der Gemeinderat kann zu Beginn eines Jahres die Entschädigungen gemäss Art. 4 bis 17 dieser Verordnung im Rahmen der für das Gemeindepersonal geltenden Bestimmungen der Teuerung anpassen.

#### Art. 19 Spesenvergütung

Den Mitgliedern von Behörden und Kommissionen sowie den Funktionären/innen werden die aus der amtlichen Tätigkeit erwachsenden Barauslagen gemäss den für das Gemeindepersonal geltenden Richtlinien entschädigt.

#### Art. 20 Weiterbildung, Fachkurse

Die fachliche Weiterbildung der Mitglieder von Behörden und Kommissionen wird gefördert. Die Kosten der Weiterbildung oder des Fachkurses fallen nach Beschluss des Gemeinderates bzw. der Schulpflege zu Lasten der Gemeinde.

#### Art. 21 Öffentliche Verkehrsmittel

Für Dienstfahrten mit den öffentlichen Verkehrsmitteln werden die Kosten der 2. Klasse vergütet.

#### Art. 22 Behördenessen

Für Behördenessen können Ausgaben zu Lasten der Gemeinde von höchstens CHF 70.- je Mitglied und Jahr geltend gemacht werden. Dabei sind vorzugsweise Restaurants aus Neftenbach zu berücksichtigen.

Teilnahmeberechtigt sind die gewählten Mitglieder, der/die Sekretärin sowie die ständigen Berater/innen der entsprechenden Behörde oder Kommission.

#### Art. 23 Geschenksregelung

Austretende Behörden- und Kommissionsmitglieder erhalten nach Ablauf eines vollen Amtsjahres ein Verabschiedungsgeschenk in Naturalform bzw. im Wert von CHF 50.- je Amtsjahr (Maximalbetrag CHF 1'000.-).

#### Art. 24 Sonderfälle

Der Gemeinderat bzw. die Schulpflege legen bei besonderen Fällen, welche nicht in dieser Verordnung abgebildet sind, die Entschädigung im Sinne der Behördenentschädigung in eigener Kompetenz fest.

#### Art. 25 Sozialversicherung

Von allen Entschädigungen (ausgenommen Spesenrückzahlungen) werden die Arbeitnehmeranteile von den gesetzlichen Sozialversicherungsabgaben abgezogen.

#### Art. 26 Unfall- und Haftpflichtversicherung

Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre und Funktionärinnen werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert.

#### Art. 27 Pensionskasse

Zum Zeitpunkt des Amtsantrittes wird die Beitragspflicht in die Pensionskasse individuell und auf Wunsch des Behördenmitgliedes abgeklärt. Es gelten sinngemäss dieselben Bestimmungen wie sie für das Gemeindepersonal aufgrund des kommunalen Personalrechts gelten.

#### Art. 28 Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen vom 28. November 2018 per 1. Januar 2019 in Kraft.

Der Gemeinderat regelt die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Einzelheiten.

#### Art. 29 Aufhebung bisherigen Rechtes

Auf den gleichen Zeitpunkt werden die einschlägigen Bestimmungen früherer Gemeindeversammlungsbeschlüsse aufgehoben.

#### Art. 30 Änderungen

Änderungen in dieser Entschädigungsverordnung erfolgen auf Beginn einer neuen Amtsdauer durch die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates.

### **Empfehlung an die Stimmberechtigten**

Den Stimmberechtigten wird die Vorlage zur Annahme empfohlen

Neftenbach, 17. Oktober 2018

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident: Martin Huber

Der Gemeindegeschreiber a.i.: Andreas Sprenger

### **Abschied der Rechnungsprüfungskommission**

#### 1. Antrag der RPK

Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung, die vom Gemeinderat am 17. Oktober 2018 verabschiedete Entschädigungsverordnung zu genehmigen.

#### 2. Begründung

An der Gemeindeversammlung vom 29. November 2017 wurde der damalige Verordnungsentwurf mit der Vorgabe zurückgewiesen, dass dieses Geschäft erst nach Abschluss der geplanten Reorganisationsmassnahmen der Gemeindeführung den Stimmberechtigten vorzulegen ist.

Ein Jahr später kann der Gemeinderat aufzeigen, in welchem Umfang die zeitliche und fachliche Beanspruchung der Behörden- und Kommissionsmitglieder gestiegen ist.

An der Einigungssitzung vom 8. Oktober 2018 verständigten sich deshalb eine Delegation des Gemeinderats, der Schulpflege und der RPK auf die folgende Ansätze:

Amt/Funktion	Einzelentschädigungen, neu	Gesamtentschädigung, neu	Gesamtentschädigung, bisher
Gemeindepräsidium	40'000	40'000	32'082
Gemeinderat, Mitglied	27'000	135'000	106'945
Schulpräsident	40'000	40'000	42'777
Schulpflege, Mitglied	23'000	92'000	85'556
Schulpflege, Pauschale	8'000	8'000	0
Sozialbehörde	0	0	20'261
RPK, Pauschale	18'000	18'000	12'833
<b>Gesamttotal (Soll/Ist-Zustand)</b>	<b>156'000</b>	<b>333'000</b>	<b>300'454</b>

Die RPK erachtet die Entschädigungen als finanzrechtlich zulässig und angemessen und empfiehlt die gesamte Verordnung zur Annahme.

Neftenbach, 22. Oktober 2018

NAMENS DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Der Präsident: Fabian Utzinger

Der Aktuar: Daniel Heinzer

## Traktandum 7

### **Anfragen gemäss § 17 des Gemeindegesetzes**

---

Allfällige Anfragen im Sinne von § 17 des zürcherischen Gemeindegesetzes sind spätestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung dem Präsidenten des Gemeinderates schriftlich und vom Fragesteller oder der Fragestellerin unterzeichnet einzureichen.

# Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde

## Traktandum 1

### **Budget 2019 mit einem Steuerfuss von 9 %**

---

Der Voranschlag für das Jahr 2019 der reformierten Kirchgemeinde wird zuhanden der Rechnungsprüfungskommission und Gemeindeversammlung verabschiedet. Bei einem Aufwand von CHF 868'781.-- und einem Ertrag von CHF 829'100.-- resultiert ein Aufwandüberschuss von CHF 39'681.-- Es werden keine Abschreibungen getätigt.

Durch den Aufwandüberschuss verringert sich das Eigenkapital auf CHF 656'460.--

Investitionen werden keine getätigt.

#### **Abschied der Kirchenpflege**

Durch den erwarteten mittelfristigen Anstieg der Einwohnerzahl Neftenbachs um rund 10% sollte der leicht rückläufige Trend der Mitgliederzahlen mehr als kompensiert werden.

Die Kirchgemeinde Neftenbach erfüllt all ihre Aufgaben autonom. Das heisst ohne Besorgung wesentlicher Gemeindeaufgaben durch andere Gemeinden, Zweckverbände oder Anstalten.

Die Begründung erheblicher Abweichungen gegenüber dem Budget des Vorjahres sind auf Seite 12 vermerkt.

Wir stellen den Antrag, den Steuerfuss für 2019 auf 9% zu belassen. Die Gründe dafür sind: Die Kirchgemeinde Neftenbach ist schuldenfrei, tätigt keine Investitionen und muss keine Abschreibungen für 2019 vornehmen.

Daneben verfügt sie über ein aktuelles Eigenkapital von CHF 723'211.--.

Neftenbach, 14. Oktober 2018

NAMENS DER KIRCHENPFLEGE

Der Präsident

Peter Schmid

Der Finanzverwalter

Laurenz Albicker

## Abschied der Rechnungsprüfungskommission

### 1. Antrag

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Kirchgemeindeversammlung, das Budget 2019 der Kirchgemeinde Neftenbach entsprechend dem Antrag der Kirchenpflege zu genehmigen und den Steuerfuss auf 9 % (Vorjahr 9 %) des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.

### 2. Budget

Die Kirchenpflege hat das Budget 2019 der Reformierten Kirchgemeinde Neftenbach genehmigt. Das Budget weist folgende Eckdaten aus:

<b>Erfolgsrechnung</b>	Gesamtaufwand	Fr.	868'781.00
	Gesamtertrag	Fr.	829'100.00
	<b>Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss</b>	<b>Fr.</b>	<b>-39'681.00</b>
<b>Investitionsrechnung</b> <b>Verwaltungsvermögen</b>	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	-
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	-
	<b>Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen</b>	<b>Fr.</b>	<b>-</b>
<b>Investitionsrechnung</b> <b>Finanzvermögen</b>	Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	-
	Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	-
	<b>Nettoinvestitionen Finanzvermögen</b>	<b>Fr.</b>	<b>-</b>
<b>Einfacher Gemeindesteuerertrag (100 %)</b>	<b>Fr.</b>	<b>7'244'444.00</b>	
<b>Steuerfuss</b>			<b>9%</b>

### 3. Ergebnis der Prüfung

Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass das Budget der Kirchgemeinde Neftenbach den Anforderungen entspricht. Die finanzpolitische Prüfung des Budgets gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Bezüglich der Regelung über das Haushaltsgleichgewicht sei erwähnt, dass die Kirchenpflege ab dem Jahr 2020 mit höheren Fiskaleinnahmen rechnet. Diese Mehreinnahmen dürften ohne Steuerfusserhöhung kaum zu erzielen sein.

Neftenbach, 29. Oktober 2018

NAMENS DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Der Präsident: Fabian Utzinger

Die Aktuarin: Brigitte Fasciati

## Traktandum 2

### **Einsetzung einer Pfarrwahlkommission und deren Präsidium**

---

Nachdem Pfarrer Daniel Hanselmann per Ende Oktober 2018 die Kirchgemeinde Neftenbach verlassen wird, hat die Kirchenpflege an ihrer Sitzung vom 07. August 2018 beschlossen, anlässlich der ordentlichen Kirchgemeindeversammlung vom 28. November 2018 eine Pfarrwahlkommission zur Findung eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin einzusetzen.

Gemäss geltender Kirchenordnung Art 170 gehören die sieben Mitglieder der Kirchenpflege von Amtes wegen der Pfarrwahlkommission an. Dazu kann das Gremium um nochmals so viele Mitglieder aus der Kirchgemeinde (konfirmierte Gemeindeglieder ab vollendetem 16. Altersjahr) ergänzt werden.

Ist die Pfarrwahlkommission eingesetzt, kann sie die Ausschreibung der Stelle und später die Auswahl eines Pfarrers oder einer Pfarrerin an die Hand nehmen. Wann eine neue Pfarrperson von der Kirchgemeindeversammlung zur Wahl an der Urne vorgeschlagen wird, hängt vom Verlauf des Auswahlverfahrens ab und steht zurzeit noch nicht fest.

Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Stelle durch eine von der Landeskirche des Kantons Zürich abgeordnete Stellvertretung besetzt.

**Traktandum 2.1** Bestimmung der Anzahl zusätzlicher Gemeindeglieder für die Pfarrwahlkommission

**Traktandum 2.2** Wahl der zusätzlichen Gemeindeglieder

**Traktandum 2.3** Wahl des Präsidiums der Pfarrwahlkommission

Interessenten für ein Mitwirken in der Pfarrwahlkommission melden sich bis spätestens 10 Tage vor der Gemeindeversammlung beim Präsidenten der Kirchenpflege zwecks Erläuterung der Details.

Neftenbach, 14. Oktober 2018

NAMENS DER KIRCHENPFLEGE

Der Präsident

Peter Schmid

Der Finanzverwalter

Laurenz Albicker

## Traktandum 3

### **Anfragen gemäss § 17 des Gemeindegesetzes**

---

Allfällige Anfragen im Sinne von § 17 des zürcherischen Gemeindegesetzes sind spätestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung dem Präsidenten des Gemeinderates schriftlich und vom Fragesteller oder der Fragestellerin unterzeichnet einzureichen.

## **Auszüge aus dem Budget 2019 der Politischen Gemeinde**

---

## ÜBERSICHT DER STEUERFÜSSE NEFTENBACH

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Politische Gemeinde	106	96	96	96	96	96	101	101	107	109	109	109
Schulgemeinde												
<b>Zwischentotal</b>	<b>106</b>	<b>96</b>	<b>96</b>	<b>96</b>	<b>96</b>	<b>96</b>	<b>101</b>	<b>101</b>	<b>107</b>	<b>109</b>	<b>109</b>	<b>109</b>
Reformierte Kirche	14	14	14	13	12	12	11	11	9	9	9	9
Röm.-kath. Kirche	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13
<b>Total für reformierte Steuerpflichtige</b>	<b>120</b>	<b>110</b>	<b>110</b>	<b>109</b>	<b>108</b>	<b>108</b>	<b>112</b>	<b>112</b>	<b>116</b>	<b>118</b>	<b>118</b>	<b>118</b>
<b>Total für röm.-kath. Steuerpflichtige</b>	<b>119</b>	<b>109</b>	<b>109</b>	<b>109</b>	<b>109</b>	<b>109</b>	<b>114</b>	<b>114</b>	<b>120</b>	<b>122</b>	<b>122</b>	<b>122</b>

# Erfolgsrechnung

Politische Gemeinde

Gestuftter Erfolgsausweis	Budget 2019	Budget 2018	Rechnung 2017
30 Personalaufwand	5'651'200.00	5'747'840.00	0.00
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	7'529'800.00	7'310'940.00	0.00
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1'485'200.00	2'292'200.00	0.00
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	139'300.00	139'900.00	0.00
36 Transferaufwand	15'823'800.00	14'838'020.00	0.00
<i>Total Betrieblicher Aufwand</i>	<i>30'629'300.00</i>	<i>30'328'900.00</i>	<i>0.00</i>
40 Fiskalertrag	19'744'100.00	18'735'800.00	0.00
42 Entgelte	4'104'000.00	4'146'280.00	0.00
43 Verschiedene Erträge	1'500.00	6'520.00	0.00
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	6'700.00	395'800.00	0.00
46 Transferertrag	6'551'100.00	6'233'100.00	0.00
<i>Total Betrieblicher Ertrag</i>	<i>30'407'400.00</i>	<i>29'517'500.00</i>	<i>0.00</i>
<b><i>Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit</i></b>	<b><i>-221'900.00</i></b>	<b><i>-811'400.00</i></b>	<b><i>0.00</i></b>
34 Finanzaufwand	148'300.00	172'100.00	0.00
44 Finanzertrag	973'300.00	819'700.00	0.00
<b><i>Ergebnis aus Finanzierung</i></b>	<b><i>825'000.00</i></b>	<b><i>647'600.00</i></b>	<b><i>0.00</i></b>
<b>Operatives Ergebnis</b>	<b>603'100.00</b>	<b>-163'800.00</b>	<b>0.00</b>
38 Ausserordentlicher Aufwand	0.00	36'000.00	0.00
<b>Ausserordentliches Ergebnis</b>	<b>0.00</b>	<b>-36'000.00</b>	<b>0.00</b>
<b>Gesamtergebnis Erfolgsrechnung</b>	<b>603'100.00</b>	<b>-199'800.00</b>	<b>0.00</b>
39 Interne Verrechnungen: Aufwand	478'700.00	525'000.00	0.00
49 Interne Verrechnungen: Ertrag	478'700.00	525'000.00	0.00
Total Aufwand	31'256'300.00	31'062'000.00	0.00
Total Ertrag	31'859'400.00	30'862'200.00	0.00
<b>Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)</b>	<b>603'100.00</b>	<b>-199'800.00</b>	<b>0.00</b>

## Erfolgsrechnung

Politische Gemeinde

Hauptaufgabebereiche (Funktionale Gliederung)	Budget 2019		Budget 2018		Rechnung 2017	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 Allgemeine Verwaltung	1'981'100.00	509'100.00	2'019'880.00	539'200.00	0.00	0.00
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	965'700.00	114'000.00	895'740.00	103'500.00	0.00	0.00
2 Bildung	14'588'800.00	696'800.00	13'551'960.00	641'500.00	0.00	0.00
3 Kultur, Sport und Freizeit	1'446'200.00	256'100.00	1'227'700.00	260'900.00	0.00	0.00
4 Gesundheit	1'463'300.00	500.00	1'343'600.00	500.00	0.00	0.00
5 Soziale Sicherheit	4'617'400.00	1'837'800.00	4'438'220.00	1'848'000.00	0.00	0.00
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	1'736'800.00	168'600.00	974'100.00	160'300.00	0.00	0.00
7 Umweltschutz und Raumordnung	2'157'400.00	1'876'000.00	2'649'700.00	2'326'500.00	0.00	0.00
8 Volkswirtschaft	1'957'600.00	2'365'800.00	1'964'500.00	2'307'300.00	0.00	0.00
9 Finanzen und Steuern	342'000.00	24'034'700.00	1'996'600.00	22'674'500.00	0.00	0.00
<b>Total Aufwand / Ertrag</b>	<b>31'256'300.00</b>	<b>31'859'400.00</b>	<b>31'062'000.00</b>	<b>30'862'200.00</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>
<b>Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss</b>	<b>603'100.00</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>199'800.00</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>
<b>Total</b>	<b>31'859'400.00</b>	<b>31'859'400.00</b>	<b>31'062'000.00</b>	<b>31'062'000.00</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>

Anmerkung: Im Budget 2019 sind lineare Abschreibungen auf die entsprechenden Abteilungen verteilt. Im Budget 2018 sind degressive Abschreibungen der steuerfinanzierten Bereiche noch unverteilt im Bereich «9 Finanzen und Steuern» enthalten. Dies führt systembedingt zu Abweichungen beim Vergleich der Budgetjahre.

Politische Gemeinde

## Investitionen im Verwaltungsvermögen

	Zuständiges Organ	Budget 2019		Budget 2018	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
<b>Behörden und Verwaltung</b>					
Photovoltaikanlagen (\$) (Rahmenkredit) Gemeindehaus	GV vom 29.11.2017	50'000.00			
<b>Sicherheit</b>					
Ersatz Feuerwehrfahrzeug	GR			85'000.00	
Staatsbeiträge Feuerwehrfahrzeug	GR				40'000.00
Schützenhaus Innensanierung	GR	50'000.00		100'000.00	
Sanierung Schiesshang (\$)	GR			390'000.00	
Schützenhaus Trefferanzeige/Kugelfang Sanierung (\$)	GR	170'000.00			
<b>Bildung</b>					
SH Auenrain Netzwerk und PC-Ersatz	SP			100'000.00	
Schulraumbauten Tagesstrukturen (Planung)	Urne 2018		1'000'000.00		
SH Auenrain Umbau Whg in Sitzungszimmer / Büro	GR			30'000.00	
SH Ebni Ersatz Sanitär- WC-Anlagen (BJ 1966) (\$)	GR			155'000.00	
TH Ebni, Bodensanierung	GR			260'000.00	
TH Ebni, Fenstersanierung Turnhalle UG (\$)	GR			75'000.00	
SH Auenrain, Absturzsicherungen auf Flachdach (\$)	GR			55'000.00	
SH Ebni, Absturzsicherungen auf Flachdach (\$)	GR			40'000.00	
SH Auenrain, Sportplatzbeleuchtung	GR	110'000.00			
Umbauten Rotationsräume Primarschule	GR	85'000.00			
<b>Kultur und Freizeit</b>					
Kulturhaus (Planung)	GR			50'000.00	
Schaffung Begegnungsort Zentrum	GV vom 28.11.2018		320'000.00		20'000.00
Landumliegung Begegnungsort Zentrum	GV vom 28.11.2018		1'017'600.00		
<b>Gesundheit</b>					
Beteiligung ZV Alters- und Pflegeheim (\$)	GV		1'100'000.00		

	Zuständiges Organ	Budget 2019		Budget 2018	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
<b>Verkehr</b>					
Photovoltaikanlagen (§) (Rahmenkredit) Werkgebäude	GV vom 29.11.2017			50'000.00	
Umsetzung Verkehrskonzept (§)	GV vom 26.11.2008			150'000.00	
Sanierung Schulstrasse (Zwischenweg bis alte Landi) (§)	GR			220'000.00	
Auenrainstrasse bauliche Massnahmen	GR			25'000.00	
Wartgutstrasse, Sanierung 3. und 4. Teil (§)	GR	70'000.00			
Rosackerstrasse, Sanierung (§)	GR	65'000.00			
Knicklader, Anschaffung	GR	100'000.00			
<b>Gewässerunterhalt</b>					
Revitalisierung Weiher (§)	GV vom 6.6.2018	150'000.00		300'000.00	
<b>Forst</b>					
Erweiterung Forstgebäude (§)	GV vom 1.6.2016			180'000.00	
Total Investitionen steuerfinanzierte Bereiche		4'337'600.00	-	2'235'000.00	40'000.00
<b>Total Nettoinvestitionen steuerfinanzierte Bereiche</b>			<b>4'337'600.00</b>		<b>2'195'000.00</b>
		4'337'600.00	4'337'600.00	2'235'000.00	2'235'000.00
<b>Wasserwerk</b>					
Wasserleitung Schaffhausen - Zeughausstrasse	GR			15'000.00	
Sanierung Reservoirkammer Oberhub (§)	GR			100'000.00	
Vergrosserung Reservoir Oberhub (wird nicht ausgeführt)	GR		(	350'000.00 )	
Quelleitung 443 und 444	GR			110'000.00	
Leitungsersatz Schulstrasse (§)	GR			70'000.00	
Siedlung Buck, Leitungssanierung (§) (Planung)	GR	20'000.00			
Schaffhauserstrasse GWP 66, Leitungssanierung (§) (Planung)	GR	20'000.00			
Aesch-Riet, Leitungsersatz	GR	200'000.00			
Parzelle Nr. 4152 in Aesch, Wasserleitung (§)	GR	100'000.00			

Zuständiges Organ Budget 2019

Budget 2018

	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Reservoir Oberhub, Neubau	GR 500'000.00			
GWP Überarbeitung (§)	GR 50'000.00			
Ausscheidungen Schutzzonen (§)	GR		180'000.00	
Wasseranschlussgebühren	GR	250'000.00		650'000.00
<b>Abwasserbeseitigung</b>				
Pumpleitung / Schächte Rietstrasse (§)	GR		130'000.00	
Kontrollschächte ersetzen	GR		80'000.00	
Leitungssanierung Weiachstrasse	GR		70'000.00	
Leitungssanierung Huebstrasse	GR		95'000.00	
Leitungssanierung Dättlikonstrasse	GR		80'000.00	
Schulstrasse Kanalisationsanpassung / Reparaturen (§)	GR		50'000.00	
Verbandskanal ARA (§)	GR		37'200.00	
Sonnhaldenstrasse/Kirchweg, Leitungssanierung	GR 50'000.00			
Burgstall-/Brahaldenstrasse, Leitungssanierung	GR 115'000.00			
GEP TV-Untersuche (§)	GR 150'000.00			
ARA, Investitionsbeitrag (§)	GR 21'000.00			
Kanalanschlussgebühren	GR	250'000.00		650'000.00
Total Investitionen gebührenfinanzierte Bereiche	1'226'000.00	500'000.00	1'367'200.00	1'300'000.00
<b>Total Nettoinvestitionen gebührenfinanzierte Bereiche</b>		<b>726'000.00</b>		<b>67'200.00</b>
<b>Investitionen Verwaltungsvermögen</b>				
Total Investitionen steuerfinanzierte Bereiche	4'337'600.00	-	2'235'000.00	40'000.00
Total Investitionen gebührenfinanzierte Bereiche	1'226'000.00	500'000.00	1'367'200.00	1'300'000.00
<b>Total Nettoinvestitionen Politische Gemeinde</b>		<b>5'063'600.00</b>		<b>2'262'200.00</b>
(§) gebundene Ausgabe	5'563'600.00	5'563'600.00	3'602'200.00	3'602'200.00
( ) nicht ausgeführte Projekte				

## **Auszüge aus dem Budget 2019 der Ev.-ref. Kirchgemeinde**

---

Reformierte Kirchgemeinde Neftenbach

## Steuerertrag und Steuerfuss

	Budget 2019	Budget 2018
<b>Steuerertrag und Steuerfuss</b>		
Steuerbedarf		
Gesamtaufwand	868'781.00	817'070.00
Ertrag ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr	89'700.00	105'600.00
<b>Zu deckender Aufwandüberschuss (-)</b>	<b>-779'081.00</b>	<b>-711'470.00</b>

	Budget 2019	Budget 2018
<b>Steuerertrag und Steuerfuss</b>		
Einfacher Gemeindesteuerertrag netto, 100 %	739'400.00	684'000.00
Steuerfuss	9%	9%
Zusammensetzung Steuerertrag:		
4000.0 Einkommenssteuer natürliche Personen Rechnungsjahr	587'400.00	684'000.00
4001.0 Vermögenssteuer natürliche Personen Rechnungsjahr	85'000.00	0.00
4010.0 Gewinnsteuer juristische Personen Rechnungsjahr	63'000.00	0.00
4011.0 Kapitalsteuer juristische Personen Rechnungsjahr	4'000.00	0.00
<b>Steuerertrag Rechnungsjahr</b>	<b>739'400.00</b>	<b>684'000.00</b>

<b>Steuerertrag Rechnungsjahr</b>	<b>739'400.00</b>	<b>684'000.00</b>
<b>Jahresergebnis Erfolgsrechnung</b>	<b>-39'681.00</b>	<b>-27'470.00</b>
	<b>Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)</b>	

## Hauptaufgabenbereiche (Funktionale Gliederung)

		Budget 2019		Budget 2018	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>3</b>	<b>KIRCHEN</b>				
3500	Gemeindeaufbau und Leitung	571'600	71'700	540'400	87'400
3501	Gottesdienst	206'400	6'500	198'400	7'000
3502	Diakonie und Seelsorge	56'500	0	58'500	0
3503	Bildung und Spiritualität	64'500	40'000	64'300	38'000
3506	Kirchliche Liegenschaften	99'900	11'000	104'900	16'000
		144'300	14'200	114'300	26'400
<b>9</b>	<b>FINANZEN UND STEUERN</b>				
9100	Allgemeine Gemeindesteuern	297'181	757'400	276'670	702'200
9610	Zinsen	22'181	739'400	20'370	684'000
9710	Rückverteilungen aus CO2-Abgabe	0	0	300	200
9950	Neutrale Aufwendungen und Erträge	0	0	0	0
		18'000	18'000	18'000	18'000
<b>Total Aufwand / Ertrag</b>		<b>868'781</b>	<b>829'100</b>	<b>817'070</b>	<b>789'600</b>
Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss			39'681		27'470
<b>Total</b>		<b>868'781</b>	<b>868'781</b>	<b>817'070</b>	<b>817'070</b>

Einzelkonten nach Funktionen	Aufwand	Budget 2019 Ertrag	Aufwand	Budget 2018 Ertrag
<b>3 KIRCHEN</b>				
Nettoergebnis	571'600	71'700 499'900	540'400	87'400 453'000
<b>35 Kirchen und religiöse Angelegenheiten</b>				
Nettoergebnis	571'600	71'700 499'900	540'400	87'400 453'000
<b>350 Kirchen und religiöse Angelegenheiten</b>				
Nettoergebnis	571'600	71'700 499'900	540'400	87'400 453'000
<b>3500 Gemeindeaufbau und Leitung</b>				
Nettoergebnis	206'400	6'500 199'900	198'400	7'000 191'400
3000.01 Entschädigung Kirchenpflege	63'000	0	63'000	0
3000.03 Entschädigung RPK	6'000	0	6'000	0
3010.00 Löhne	43'000	0	40'000	0
3050.00 AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	6'800	0	6'800	0
3052.00 AG-Beiträge an Pensionskassen	3'700	0	3'700	0
3053.00 AG-Beiträge an Unfall- und Personal-Haftpflichtversicherungen	400	0	400	0
3055.00 AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherungen	400	0	400	0
3090.00 Aus- und Weiterbildung des Personals	2'000	0	3'500	0
3099.00 Übriger Personalaufwand	5'500	0	6'000	0
3100.00 Büromaterial	1'500	0	1'500	0
3102.01 Drucksachen, Publikationen	5'000	0	5'000	0
3102.03 Mitteilungsblatt	39'000	0	41'000	0
3110.00 Anschaffung Büromöbel und -geräte	3'000	0	4'500	0
3113.00 Anschaffung Hardware	500	0	500	0
3134.00 Sachversicherungsprämien	1'000	0	1'000	0
3158.00 Unterhalt von Software	18'500	0	7'500	0
3162.00 Raten für operatives Leasing	6'000	0	6'500	0
3170.00 Reisekosten und Spesen	1'100	0	1'100	0
4260.00 Rückerstattungen Dritter	0	6'500	0	7'000
<b>3501 Gottesdienst</b>				
Nettoergebnis	56'500	0 56'500	58'500	0 58'500
3010.01 Löhne	28'700	0	26'400	0
3049.00 Übrige Zulagen	5'800	0	5'800	0
3050.00 AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	1'600	0	1'500	0
3052.00 AG-Beiträge an Pensionskassen	1'700	0	1'600	0

Einzelkonten nach Funktionen	Budget 2019		Budget 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3053.00 AG-Beiträge an Unfall- und Personal-Haftpflichtversicherungen	200	0	150	0
3055.00 AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherungen	200	0	150	0
3099.00 Übriger Personalaufwand	13'800	0	17'900	0
3101.00 Betriebs- und Verbrauchsmaterial	3'000	0	3'000	0
3103.00 Fachliteratur, Zeitschriften	1'500	0	2'000	0
<b>3502 Diakonie und Seelsorge</b>	<b>64'500</b>	<b>40'000</b>	<b>64'300</b>	<b>38'000</b>
Nettoergebnis		24'500		26'300
3099.00 Übriger Personalaufwand	5'600	0	5'100	0
3105.00 Lebensmittel	1'500	0	1'500	0
3171.01 Seniorenferien	34'000	0	34'300	0
3171.02 Seniorenausflug	9'000	0	9'000	0
3171.03 Seniorennachmittage	2'000	0	2'000	0
3636.01 Beiträge an pfarreigene Vereine und Gruppen	9'400	0	9'400	0
3636.02 Beiträge an Institutionen im Inland	3'000	0	3'000	0
4260.01 Rückerstattungen Seniorenferien	0	34'000	0	34'000
4260.02 Rückerstattungen Seniorenausflug	0	6'000	0	4'000
<b>3603 Bildung und Spiritualität</b>	<b>99'900</b>	<b>11'000</b>	<b>104'900</b>	<b>16'000</b>
Nettoergebnis		88'900		88'900
3010.01 Löhne Katechetinnen 2. + 3. Klasse-Unți	19'000	0	18'000	0
3010.02 Löhne Katechetinnen 4. Klasse-Unți	8'600	0	8'600	0
3010.03 Löhne Katechetinnen 5. Klasse-Unți	8'600	0	8'600	0
3010.04 Weitere Löhne	8'200	0	8'200	0
3050.00 AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	2'800	0	2'800	0
3101.00 Betriebs- und Verbrauchsmaterial	8'000	0	8'000	0
3104.01 Lehrmittel 2. + 3. Klasse-Unți	7'000	0	7'000	0
3104.02 Lehrmittel 4. Klasse-Unți	1'000	0	1'000	0
3104.03 Lehrmittel 5. Klasse-Unți	1'000	0	1'000	0
3104.04 Erwachsenenbildung/Elternbriefe	1'000	0	1'000	0
3171.01 Konfirmation	19'000	0	19'000	0
3171.02 Kinderlagerbeitrag	4'000	0	4'000	0
3171.03 Liederchischtä	5'700	0	11'700	0
3636.00 Jugendarbeit an Politische Gemeinde	6'000	0	6'000	0
4260.01 Rückerstattungen Konflager	0	6'000	0	6'000
4260.02 Rückerstattungen Liederchischtä	0	5'000	0	10'000



	R 2017	V 2018	V 2019	P 2020	P 2021	P 2022	P 2023
Steuerfuss (%)	9	9	9	11	11	9	9
Steuererträge	725'152	663'630	717'219	890'000	900'000	750'000	750'000
Diverse Erträge (Vermögenserträge, etc.)	0	0	0	0	0	0	0
Buchgewinne	0	0	0	0	0	0	0
<b>Total Ertrag</b>	<b>725'152</b>	<b>663'630</b>	<b>717'219</b>	<b>890'000</b>	<b>900'000</b>	<b>750'000</b>	<b>750'000</b>
Gemeindeaufbau und Leitung	169'808	191'400	199'900	190'000	190'000	190'000	190'000
Gottesdienst	48'615	58'500	56'500	55'000	55'000	55'000	55'000
Diakonie und Seelsorge	14'746	26'300	24'500	25'000	25'000	25'000	25'000
Bildung und Spiritualität	71'626	88'900	88'900	90'000	90'000	95'000	95'000
Zentralkassenbeitrag	245'551	238'000	257'000	255'000	250'000	250'000	250'000
Liegenschaften	100'791	87'400	130'100	80'000	85'000	90'000	90'000
Investitionen	(513'072)	0	0	(200'000)	0	0	0
Abschreibungen	513'072	0	0	10'000	10'000	10'000	10'000
Diverse Aufwendungen (Kapitaldienst, etc)	-580	200	0	0	0	0	0
<b>Total Aufwand</b>	<b>1'163'629</b>	<b>690'700</b>	<b>756'900</b>	<b>705'000</b>	<b>705'000</b>	<b>715'000</b>	<b>715'000</b>
<b>Aufwand- (-) / Ertragsüberschuss (+)</b>	<b>-438'477</b>	<b>-27'070</b>	<b>-39'681</b>	<b>185'000</b>	<b>195'000</b>	<b>35'000</b>	<b>35'000</b>
<b>Entwicklung Eigenkapital</b>	<b>723'211</b>	<b>696'141</b>	<b>656'460</b>	<b>841'460</b>	<b>1'036'460</b>	<b>1'071'460</b>	<b>1'106'460</b>



